

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.03.2010
K(2010) 1620 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.03.2010

**über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von
bereits erteilten Visa**

**(Nur der bulgarische, der deutsche, der estnische, der finnische, der französische, der
griechische, der italienische, der lettische, der litauische, der maltesische, der
niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der
slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text
sind verbindlich)**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.03.2010

über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa

(Nur der bulgarische, der deutsche, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der lettische, der litauische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹, insbesondere auf Artikel 51,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 enthält die Bestimmungen der Union über die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum.
- (2) Um eine einheitliche Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten, sollten nach dessen Artikel 51 Weisungen zur praktischen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollte ein „Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa“ mit praxisbezogenen Anweisungen, bewährten Verfahren und Empfehlungen für die Prüfung von Visumanträgen, Entscheidungen über solche Anträge und die Änderung von bereits erteilten Visa für die damit befassten Bediensteten der Mitgliedstaaten zusammengestellt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können diese gemeinsamen Anweisungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften ergänzen, insbesondere die Bestimmungen über die Schaffung des Amtes eines Bürgerbeauftragten und über seine Zuständigkeiten und die Beteiligung bestimmter Behörden an der Bearbeitung von Visumanträgen. Die

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

Mitgliedstaaten können die gemeinsamen Anweisungen auch durch innerstaatliche Bestimmungen über die Begründung der Ablehnung eines Visumantrags und Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung ergänzen, solange diese Aspekte nicht durch Bestimmungen der Union geregelt sind.

- (4) Um eine möglichst optimale Verwendung des Handbuchs durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Kommission den Mitgliedstaaten das Handbuch zusammen mit anderen Sachinformationen, die für die Prüfung von Visumanträgen, Entscheidungen darüber und die Änderung von bereits erteilten Visa erforderlich sind, wie die Tabelle mit den Reisedokumenten, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen und die mit einem Visum versehen werden können, ein Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel usw. gemäß Artikel 53 Absatz 2 des Visakodexes, in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (5) Die Kommission sorgt für die regelmäßige Aktualisierung des Handbuchs und der anderen Sachinformationen, die für die ordnungsgemäße Prüfung von Visumanträgen, Entscheidungen über solche Anträge und die Änderung von bereits erteilten Visa notwendig sind.
- (6) Um eine einheitlichere Umsetzung der Unionsbestimmungen über die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ihre zuständigen Behörden anweisen, sich bei der Bearbeitung von Visumanträgen und der Änderung erteilter Visa in erster Linie auf das Handbuch zu stützen.
- (7) Ferner sollten die Mitgliedstaaten das Handbuch auch für die Ausbildung der mit der Bearbeitung von Visumanträgen und der Änderung von bereits erteilten Visa zu befassenden Bediensteten verwenden.
- (8) Nach Artikel 2 des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligte sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die somit für Dänemark weder bindend noch dort anwendbar ist. Da mit der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 der Schengen-Besitzstand in Anwendung der Bestimmungen von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, hat Dänemark jedoch mit Schreiben vom 2. Februar 2010 gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls die Umsetzung dieser Vorschriften in sein innerstaatliches Recht notifiziert. Daher ist Dänemark völkerrechtlich zur Umsetzung dieses Beschlusses verpflichtet.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², keine Anwendung auf das Vereinigte Königreich finden. Das Vereinigte Königreich ist daher weder an den vorliegenden Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Dieser Beschluss ist somit nicht an das Vereinigte Königreich gerichtet.

² ABl. L 131 vom 01.06.2000, S. 43.

- (10) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ keine Anwendung auf Irland finden. Irland ist daher weder an den vorliegenden Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Dieser Beschluss ist somit nicht an Irland gerichtet.
- (11) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die unter Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999⁵ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen fallen.
- (12) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁷ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁸ genannten Bereich gehören.
- (13) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichneten Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 der Ratsbeschlüsse 2008/261/EG⁹ und 2008/262/EG¹⁰ genannten Bereich gehören.
- (14) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (15) Für Bulgarien und Rumänien stellt dieser Beschluss einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.

³ ABl. L 64 vom 07.03.2002, S. 20.

⁴ ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 36.

⁵ ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31.

⁶ ABl. L 53 vom 27.02.2008, S. 52.

⁷ ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31.

⁸ ABl. L 53 vom 27.02.2008, S. 1.

⁹ ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3.

¹⁰ ABl. L 83 vom 26.03.2008, S. 5.

- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Visa-Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Das Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa befindet sich im Anhang zu diesem Beschluss.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten
 - übermitteln das in Artikel 1 genannte Handbuch den Behörden, die für die Bearbeitung von Visumanträgen zuständig sind, und
 - weisen diese Behörden an, sich bei der Bearbeitung von Visumanträgen in erster Linie auf dieses Handbuch zu stützen.
2. Die Mitgliedstaaten verwenden das Handbuch auch bei der Ausbildung von Konsularbediensteten und Bediensteten anderer Behörden, die für die Bearbeitung von Visumanträgen zuständig sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG

***HANDBUCH FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN UND
DIE ÄNDERUNG VON BEREITS ERTEILTEN VISA***

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ALLGEMEINES	14
1. EU-Mitgliedstaaten	14
2. Assoziierte Staaten	14
3. EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben und den Schengen-Besitzstand bei der Ausstellung von Visa für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten vollständig anwenden	14
4. Familienangehörige von Bürgern der EU/des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen	15
5. Visaerleichterungsabkommen	16
6. Visa-Arten im Visakodex und im Visakodex-Handbuch.....	18
7. Einheitliches Formblatt für Visummarken.....	18
8. Dokumente, die zur Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten und/oder zum dortigen Aufenthalt berechtigen und nicht im Visakodex und im Handbuch aufgeführt sind	18
TEIL II: PRAKTISCHE ANWEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN	20
1. VISUMPFLICHT	20
1.1. Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?	20
1.2. Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?	21
1.3. Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Transit auf Flughäfen?	22
2. BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS	24
2.1. Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise.....	24
2.2. Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise.....	25
2.3. Beantragung eines einheitlichen Visums zum Zwecke der Durchreise	26
2.4. Beantragung eines Visums für den Flughafentransit	26
2.5. Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?....	27
2.6. Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, nicht selbst vertreten ist und sich auch nicht vertreten lässt? ..	28

2.7.	Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?.....	28
2.8.	Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?.....	29
2.9.	Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Visumanträge prüfen?.....	30
3.	ANTRAGSTELLUNG	32
3.1.	Wann kann ein Antrag gestellt werden?	32
3.2.	Terminvergabesystem	33
3.3.	Persönliches Erscheinen des Antragstellers	33
4.	WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN	36
4.1.	Reisedokument.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.	Antragsformular	37
4.3.	Das Lichtbild.....	38
4.4.	Visumgebühr	39
4.5.	Prüfung der Zulässigkeit	43
4.6.	Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?	44
4.7.	Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?.....	44
4.8.	Welche Informationen sollte der Antragsteller nach der Antragstellung über die im VIS gespeicherten Daten erhalten?	45
5.	BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN	46
5.1.	Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?	46
5.2.	In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?.....	46
5.3.	Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?	47
5.4.	Was ist zu tun, wenn die Qualität der Fingerabdrücke unzureichend ist?	47
6.	BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG	49
6.1.	Belege.....	49
6.2.	Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?	50
6.3.	Reisekrankenversicherung	60
7.	PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS.....	62

7.1.	Grundsätze.....	62
7.2.	Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage	62
7.3.	Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen.....	63
7.4.	Das Reisedokument.....	64
7.5.	Zweck des geplanten Aufenthalts	65
7.6.	Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts	67
7.7.	Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit	69
7.8.	Reisekrankenversicherung	69
7.9.	Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte	70
7.10.	Zusätzliche Unterlagen.....	72
7.11.	Wann sollte der Antragsteller zu einem Gespräch bestellt werden?.....	73
7.12.	Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen.....	73
7.13.	Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.....	74
7.14.	Minderjährige.....	75
7.15.	Übermittlung des Visumantrags nach Aussetzung der Antragsprüfung durch einen vertretenden Mitgliedstaat.....	75
8.	ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VISUMANTRAG	77
8.1.	Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?	77
8.2.	Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?.....	78
9.	VISA-ARTEN.....	79
9.1.	Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen	80
9.2.	Visa, die den Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen	85
10.	UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA	88
11.	DIE VISUMMARKE.....	89
11.1.	Ausfüllen der Visummarke	89
11.2.	Anbringen der Visummarke.....	89
11.3.	Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke	90

12.	VISUMVERWEIGERUNG.....	91
12.1.	Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?	91
12.2.	Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	92
12.3.	Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?	92
13.	RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS	94
13.1.	Muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden, um das Reisedokument entgegenzunehmen?	94
14.	ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE	95
14.1.	Welche Unterlagen sind zu archivieren?.....	95
14.2.	Wie lange sind die Akten aufzubewahren?	95
TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN ODER SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN SIND		
1.	Findet die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung auf den Antragsteller?	97
2.	Können Familienangehörige von EU-Bürgern nach der Richtlinie 2004/38/EG von der Visumpflicht befreit werden?.....	100
3.	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	101
3.1.	Visumgebühr	101
3.2.	Dienstleistungsgebühr im Falle eines Outsourcing der Entgegennahme der Anträge	102
3.3.	Gewährung aller Erleichterungen	102
3.4.	Bearbeitungszeit	102
3.5.	Visa-Arten	102
3.6.	Belege.....	102
3.7.	Beweislast	103
3.8.	Visumverweigerung	104
3.9.	Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen	105
4.	Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Visum an den Aussengrenzen beantragen	105
1.	Definition eines „Familienangehörigen“ nach dem AFMP	106
1.1.	Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP.....	106

2.	Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes	106
2.1.	Visumgebühr	107
2.2.	Gewährung aller Erleichterungen - Bearbeitungszeit	107
2.3.	Visa-Arten	107
2.4.	Belege.....	107
2.5.	Beweislast	107
2.6.	Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen	108
TEIL IV:..... AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA		109
1.	Beantragung eines Visums an den Aussengrenzen.....	109
1.1.	Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?.....	109
1.2.	Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?	110
1.3.	Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?.....	111
1.4.	Ausfüllen der Visummarke	111
1.5.	Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa	111
1.6.	Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums.....	111
1.7.	Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?.....	113
2.	Erteilung von Visa an der Aussengrenze an Seeleute auf der Durchreise	113
TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS		116
1.	Verlängerung eines Visums	116
1.1.	In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?.....	116
1.2.	In welchen Fällen kann ein Visum verlängert werden?.....	117
1.3.	Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine „vorherige Konsultation“ stattfinden?.....	117
1.4.	Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?.....	117
1.5.	Für wie lange kann ein Visum verlängert werden?.....	118
1.6.	In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?	118
1.7.	Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?	118
1.8.	Sind die Angaben zu einem verlängerten Visum in das VIS einzugeben?	118

2.	Annullierung eines bereits erteilten Visums	119
2.1.	Annullierungsgründe.....	119
2.2.	Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?.....	120
2.3.	Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?.....	120
2.4.	Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	120
2.5.	Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Annullierung seines Visums einlegen?	121
3.	Aufhebung eines bereits erteilten Visums.....	121
3.1.	Aufhebungsgründe	121
3.2.	Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?	121
3.3.	Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?.....	122
3.4.	Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?	122
3.5.	Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?	122
4.	Übersetzungen der Begriffe „annulliert“ und „aufgehoben“	123

VORWORT

Dieses Handbuch für die Anwendung des Visakodexes enthält praktische Anweisungen (Leitlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen) für die Konsularbediensteten der Mitgliedstaaten und die Bediensteten anderer Behörden, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge oder für die Änderung von bereits erteilten Visa zuständig sind.

Im Handbuch und in den praktischen Anweisungen sind der Visakodex¹¹ und sämtliche anderen Bestimmungen der Europäischen Union über die Tätigkeit der Konsularbediensteten und der Bediensteten anderer Behörden berücksichtigt, die für die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über solche Anträge im Rahmen der gemeinsamen Visumpolitik der EU zuständig sind. Der Visakodex regelt die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum in diesem Gebiet. Die für dieses Handbuch maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in [Teil VI](#) aufgelistet.

Das Handbuch geht auf Artikel 51 des Visakodexes zurück. Es enthält weder neue rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten noch führt es neue Rechte und Pflichten für Antragsteller ein, sondern soll lediglich eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften gewährleisten. Nur die Rechtsakte, auf denen das Handbuch beruht oder auf die es verweist, sind rechtsverbindlich und können vor innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen für jede Person gelten, die ein Visum beantragt. Die Bearbeitung von Visumanträgen sollte auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen und in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4 und 21 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind.

So müssen die Konsularbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten und dürfen niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Konsularbedienstete sollten bemüht sein, Folgendes miteinander in Einklang zu bringen: Einerseits müssen die Anträge stets sehr sorgfältig geprüft werden, damit mögliche illegale Einwanderer und Personen, die die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährden könnten, erkannt werden, andererseits müssen Visumanträge von Personen, die die Einreisebedingungen erfüllen, zügig bearbeitet werden. Es ist unmöglich, in einem Handbuch für jede Eventualität konkrete praktische Anweisungen zu geben. In Fällen, für die keine klaren Anweisungen vorgegeben sind, haben die Konsularbediensteten die Visumanträge im Geiste der gemeinsamen Visumpolitik zu bearbeiten.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

TEIL I: ALLGEMEINES

1. EU-MITGLIEDSTAATEN

1. Belgien	10. Italien	19. Rumänien
2. Bulgarien	11. Lettland	20. Schweden
3. Dänemark	12. Litauen	21. Slowakei
4. Deutschland	13. Luxemburg	22. Slowenien
5. Estland	14. Malta	23. Spanien
6. Finnland	15. Niederlande	24. Tschechische Republik
7. Frankreich	16. Österreich	25. Ungarn
8. Griechenland	17. Polen	26. Vereinigtes Königreich
9. Irland	18. Portugal	27. Zypern

2. ASSOZIIERTE STAATEN

Norwegen, Island, Liechtenstein (EWR-Länder¹²) und die Schweiz

3. EU-MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTE STAATEN, DIE DIE GRENZKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN ABGESCHAFFT HABEN UND DEN SCHENGEN-BESITZSTAND BEI DER AUSSTELLUNG VON VISA FÜR EINEN AUFENTHALT VON BIS ZU DREI MONATEN VOLLSTÄNDIG ANWENDEN

1. Belgien	10. Lettland	19. Schweden
2. Dänemark	11. Litauen	20. Schweiz
3. Deutschland	12. Luxemburg	21. Slowakei
4. Estland	13. Malta	22. Slowenien
5. Finnland	14. Niederlande	23. Spanien
6. Frankreich	15. Norwegen	24. Tschechische Republik

¹² Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

7. Griechenland	16. Österreich	25. Ungarn
8. Island	17. Polen	
9. Italien	18. Portugal	

Anmerkung: Obwohl das Protokoll zwischen der EU/EG, der Schweiz und Liechtenstein über den Beitritt Liechtensteins zum Schengen-Besitzstand am 28.2.2008 unterzeichnet wurde, wendet Liechtenstein den Schengen-Besitzstand noch nicht an.

Im Visakodex und in diesem Handbuch bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie die assoziierten Staaten. Das „Gebiet der Mitgliedstaaten“ wird als Gebiet (vgl. 1.1) dieser „Mitgliedstaaten“ verstanden.

In Bezug auf Frankreich und die Niederlande gilt die gemeinsame Visumpolitik nur für die europäischen Teile des Hoheitsgebiets der beiden Mitgliedstaaten. Für Norwegen gilt sie mit Ausnahme Svalbards (Spitzbergen).

Bulgarien, Rumänien und Zypern wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an. Sie sind somit zwar an den Visakodex gebunden, doch gelten bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands die von diesen drei Mitgliedstaaten ausgestellten Kurzaufenthaltsvisa nur für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Bulgarien, Rumänien und Zypern wenden die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vollständig an.

4. FAMILIENANGEHÖRIGE VON BÜRGERN DER EU/DES EWR¹³ ODER VON SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁴ hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG¹⁵ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der (EU-)Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Handbuch enthält ein Kapitel (Teil III) mit Bestimmungen, die speziell für Familienangehörige von Bürgern der EU/des EWR, für die die Richtlinie gilt, und für Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen, für die das

¹³ Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für die Visumbearbeitung nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Handbuch auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten.

¹⁴ Ex-Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁵ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweiz gilt, bei der Beantragung eines Visums von Belang sind.

5. VISAERLEICHTERUNGSABKOMMEN

Visaerleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern sehen für Staatsangehörige dieser Drittländer Erleichterungen bei der Visaerteilung vor (z. B. Gebührenermäßigung, Ausstellung von Visa für mehrfache Einreisen für bestimmte Personengruppen, schnellere Bearbeitung), ohne die Voraussetzungen für die Visaerteilung zu ändern (die Einreisebedingungen gelten für den Antragsteller nach wie vor).

Bisher sind acht Visaerleichterungsabkommen in Kraft getreten¹⁶. Die Gemischten Ausschüsse, die die Durchführung dieser Abkommen überwachen, haben für jedes einzelne Abkommen Durchführungsleitlinien verfasst. Die Visaerleichterungsabkommen sind für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands verbindlich. Für die am Schengen-Besitzstand assoziierten Staaten gelten die Visaerleichterungsabkommen nicht.

Dänemark, Norwegen und die Schweiz haben mit verschiedenen Drittländern bilaterale Abkommen geschlossen.

¹⁶ [April 2010]

<i>Drittland</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des EU-Abkommens</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens</i> <i>Dänemark</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens</i> <i>Norwegen</i>	<i>Tag des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens</i> <i>Schweiz</i>
Russische Föderation	1.6.2007	1.10.2009	1.12.2008	01.02.2011
Ukraine	1.1.2008	1.3.2009		
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ¹⁷	1.1.2008	Noch nicht ratifiziert	1.2.2008	
Serbien ¹⁸	1.1.2008	1.5.2009		
Montenegro ¹⁹	1.1.2008	1.8.2008		
Bosnien und Herzegowina	1.1.2008	1.4.2009	1.5.2009	1.7.2009
Albanien	1.1.2008	1.12.2008	1.5.2009	
Republik Moldau	1.1.2008	Verhandlungen noch nicht abgeschlossen		01.02.2011

¹⁷ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visae erleichterungsabkommen.

¹⁸ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: *Koordinaciona uprava*]) ausgestellt wurden mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe und von Pässen, die von der serbischen Koordinationsdirektion ausgestellt wurden, gilt weiterhin das Visae erleichterungsabkommen.

¹⁹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); da nicht biometrische montenegrinische Pässe nicht mehr gültig sind, wird das Visae erleichterungsabkommen in der Praxis nicht mehr angewandt.

6. VISA-ARTEN IM VISAKODEX UND IM VISAKODEX-HANDBUCH

Mit dem Visakodex „[...] werden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum“ („Kurzaufenthaltsvisa“) und “die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa zum Zwecke der Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten” [festgelegt]. Erteilt werden einheitliche Visa, die den Inhaber berechtigen, sich im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die dem Inhaber dies nur innerhalb des Staatsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erlauben, sowie Visa für den Flughafentransit, die den Inhaber zur Durchreise durch die internationale Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten berechtigen.

Seit Inkrafttreten des Visakodexes werden keine Durchreisevisa (ehemals Visa des Typs B) und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die in den ersten drei Monaten ihrer Gültigkeit gleichzeitig als Kurzaufenthaltsvisa galten (ehemals Visa des Typs D+C), mehr ausgestellt. Wenn solche Visa jedoch vor Inkrafttreten des Visakodexes ausgestellt wurden, bleiben sie bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer gültig.

7. EINHEITLICHES FORMBLATT FÜR VISUMMARKEN

Von den Mitgliedstaaten ausgestellt ein einheitliche Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung auf das einheitliche Formblatt für Visummarken aufgedruckt.

8. DOKUMENTE, DIE ZUR EINREISE IN DAS GEBIET DER MITGLIEDSTAATEN UND/ODER ZUM DORTIGEN AUFENTHALT BERECHTIGEN UND NICHT IM VISAKODEX UND IM HANDBUCH AUFGEFÜHRT SIND

– Nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von nationalen Visa für den längerfristigen Aufenthalt (für geplante Aufenthalte von über 3 Monaten) sind in einzelstaatlichen Bestimmungen festgelegt, obgleich die Inhaber solcher Visa berechtigt sind, sich gemäß der [Verordnung (EG) Nr. des vom über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex)]²⁰ im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.

– Aufenthaltstitel

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln sind in innerstaatlichen Bestimmungen geregelt, auch wenn sich Inhaber eines Aufenthaltstitels eines

²⁰ Wortlaut ist an das Ergebnis der Verhandlungen über die Vorschläge KOM(2009) 90 endg. und KOM(2009) 91 endg. anzupassen.

Mitgliedstaats und Inhaber eines gültigen Reisedokuments nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Kurzaufenthaltsvisa und Aufenthaltstiteln bis zu drei Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen können.

- Dokument für den erleichterten Transit („Facilitated Transit Document“ - FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr („Facilitated Railway Transit Document“ - FRTD)

Am 1.7.2003 trat eine Transitregelung für Reisen zwischen der Region Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt - das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) -, die Drittstaatsangehörigen, die von einem Teil ihres Landes in den anderen geografisch nicht zusammenhängenden Teil gelangen wollen, die Durchreise durch das Gebiet der Mitgliedstaaten ermöglichen und erleichtern sollen. Diese Regelung wird zur Zeit nur von Litauen angewandt. Das FTD berechtigt zu mehrfachen direkten Durchreisen durch litauisches Hoheitsgebiet auf dem Landweg mit beliebigem Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und bleibt maximal drei Jahre gültig. Die Durchreise nach dieser Regelung darf 24 Stunden nicht überschreiten.

Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und bleibt maximal drei Monate gültig. Die Durchreise nach dieser Regelung darf 6 Stunden nicht überschreiten.

FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einheitlichen Formaten ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze ausgestellt werden.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (Art. 10) gelten die Visabestimmungen des Schengen-Besitzstandes auch für FTD und FRTD.

[Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs.](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit \(FTD\) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\).](#)

TEIL II: PRAKTISCHE ANWEISUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON VISUMANTRÄGEN

1. VISUMPFLICHT

EINHEITLICHE VISA

1.1. Die Staatsangehörigen welcher Länder sind visumpflichtig?

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 539/2001

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten (90 Tagen) je Sechsmonatszeitraum (180 Tage) ein Visum benötigen, ist der Ratsverordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. [Anhang 1](#)).

1.1.1. Welche Personengruppen sind nach dem Unionsrecht auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit?

- Drittstaatsangehörige mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel: Sie sind im Prinzip nicht von der Visumpflicht befreit, jedoch gilt der Aufenthaltstitel als einem einheitlichen Visum gleichgestellt. Siehe [Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(Anhang 2\)](#)
- Inhaber von Diplomatenpässen, die aufgrund von Visaerleichterungsabkommen mit bestimmten Drittländern von der Visumpflicht befreit sind
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Grenzübergangsgenehmigung im Rahmen der Regelung für den Kleinen Grenzverkehr²¹ sind ([Anhang 3](#))
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, auf einer Schülergruppenreise in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule, siehe auch [Liste von Schülern auf einer Schülergruppenreise innerhalb der Europäischen Union, \(Anhang 4\)](#)
- Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, wenn sie Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind
- bestimmte Gruppen von Familienangehörigen von EU Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind (vgl. [Teil III](#)).

²¹ ABl. L 405 vom 30.12.2006 und ABl. L 29 vom 3.2.2007.

1.1.2. Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumpflicht?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, bestimmte Personengruppen aus Drittstaaten, für die normalerweise die Visumpflicht gilt, von dieser Pflicht zu befreien:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen
- ziviles Schiffspersonal, darunter auch Personal von Schiffen, die internationale Gewässer und internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen und Unglücksfällen
- ziviles Flugpersonal
- Inhaber von Passierscheinen, die zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Bediensteten ausstellen
- Angehörige der Streitkräfte auf Reisen im Rahmen der NATO oder der Partnerschaft für den Frieden
- Inhaber von Ausweispapieren und Einsatzbefehlen, wie sie im Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte vom 19. Juni 1951 vorgesehen sind
- Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlands sind und ihren Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland haben, sind von der Visumpflicht befreit, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen
- Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose mit Wohnsitz in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland, die ein Reisedokument dieses Drittlands besitzen

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen (1.1.2) sind den Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. [Anhang 5](#)).

1.1.3. Dienstleistungserbringer mit türkischer Staatsangehörigkeit können von der Visumpflicht befreit werden

1.1.4. *[Siehe Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen \(Anhang 6\)](#)*

1.2. Die Staatsangehörigen welcher Länder sind nicht visumpflichtig?

Die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten für Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsstundenzeitraum kein Visum benötigen, ist der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates ([Anhang 1](#)) zu entnehmen.

1.2.1. Für welche Personengruppen gelten einzelstaatliche Ausnahmen von der Visumbefreiung bei kurzfristigen Aufenthalten?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, von bestimmten Personengruppen aus Drittstaaten, deren Staatsangehörige normalerweise keiner Visumpflicht unterliegen, Visa zu verlangen:

- Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen
- ziviles Flug- und Schiffspersonal
- Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen und Unglücksfällen
- ziviles Schiffspersonal, darunter auch Personal von Schiffen, die internationale Gewässer und internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- Inhaber von Passierscheinen, die zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Bediensteten ausstellen
- Personen, die während eines Aufenthalts von weniger als drei Monaten eine vergütete Erwerbstätigkeit ausüben möchten

Umfassende Informationen über solche Ausnahmen sind den Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zu entnehmen (vgl. [Anhang 5](#)).

VISA FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 3

1.3. Die Staatsangehörigen welcher Länder benötigen ein Visum für den Transit auf Flughäfen?

Die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen, ist [Anhang 7A](#) zu entnehmen.

Ein Mitgliedstaat darf unabhängig von den anderen Mitgliedstaaten von Staatsangehörigen bestimmter Drittländer für die Durchreise durch die Transitzonen der in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen ein Visum für den Flughafentransit verlangen (vgl. [Anhang 7B](#)).

1.3.1. Welche Personengruppen benötigen kein Visum für den Flughafentransit?

Folgende Personengruppen benötigen kein Visum für den Flughafentransit:

- a) Inhaber eines gültigen einheitlichen Visums, eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels
- b) Inhaber eines gültigen Visums, das von folgenden Ländern ausgestellt wurde:

- Bulgarien, Rumänien, Zypern, Liechtenstein, Irland oder Vereinigtes Königreich
- Kanada, Japan oder Vereinigte Staaten von Amerika

oder bei der Rückreise aus diesen Ländern, wenn sie ein Visum für die betreffende Reise hatten.

Die Visumbefreiung gilt für Inhaber gültiger Visa, die von Bulgarien, Rumänien, Zypern, Irland, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurden, unabhängig davon, ob die Person in das Ausstellungsland oder in ein anderes Drittland reist.

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit gültigem kanadischen Visum reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Bogotá (Kolumbien).

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt kein Visum für den Flughafentransit.

Ist das von Bulgarien, Rumänien, Zypern, dem Vereinigten Königreich, Irland, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Visum bei der Rückreise des Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Drittland als dem Ausstellungsland allerdings bereits abgelaufen, muss der Drittstaatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit vorlegen:

Beispiel: Ein nigerianischer Staatsangehöriger mit abgelaufenem kanadischen Visum reist über Frankfurt (Deutschland) von Bogotá (Kolumbien) nach Lagos (Nigeria) zurück.

Diese Person benötigt bei der Durchreise durch die internationale Transitzone des Flughafens Frankfurt ein Visum für den Flughafentransit.

- c) Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels,
 - der von Irland oder dem Vereinigten Königreich erteilt wurde,
 - der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert (vgl. [Anhang 7C](#))
- d) Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, unabhängig davon, ob sie alleine oder in Begleitung eines EU-Bürgers reisen oder einem EU-Bürger nachziehen (vgl. [Teil III](#))
- e) Inhaber von Diplomatenpässen
- f) Flugzeugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sind

2. BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS UND DES ZUSTÄNDIGEN KONSULATS DIESES MITGLIEDSTAATS

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Reiseziel des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 5

2.1. Beantragung eines einheitlichen Visums für die einmalige Einreise

- 2.1.1. Wenn nur ein Mitgliedstaat Reiseziel ist, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.
- 2.1.2. Falls die Reise Reiseziele in mehr als einem Mitgliedstaat umfasst, ist das Konsulat des Hauptreiseziels zuständig. Das Hauptreiseziel ist der Ort, an dem der Antragsteller die meiste Zeit zu verbringen beabsichtigt oder wohin ihn der Hauptzweck der Reise führt.

Beispiel: Ein ägyptischer Staatsangehöriger plant eine Urlaubsreise nach Italien (sieben Tage) und Frankreich (vier Tage) und wird über Griechenland reisen (kein Aufenthalt im Land, nur kurzer Aufenthalt am Flughafen).

In diesem Fall sollte das italienische Konsulat den Antrag bearbeiten, weil Italien hinsichtlich sowohl des Reisezwecks als auch der Dauer des Aufenthalts das Hauptreiseziel ist.

Beispiel: Eine marokkanische Staatsangehörige plant eine Geschäftsreise nach Belgien (zwei Tage) und beschließt, bei der Gelegenheit Verwandte in Frankreich zu besuchen (sechs Tage). Sie reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Der Hauptzweck der Reise ist der Geschäftstermin. Daher sollte das belgische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte zu einer Familienfeier nach Frankreich reisen (vier Tage) und hat bei der Gelegenheit auch ein Treffen mit einem Geschäftspartner in Brüssel vereinbart (zwei Tage). Er reist hin und zurück über Amsterdam (Niederlande).

Der Hauptzweck der Reise ist die Familienfeier. Daher sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass sich der Hauptzweck des Aufenthalts nicht eindeutig bestimmen lässt: In diesem Fall sollte die Dauer des Aufenthalts ausschlaggebend dafür sein, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags und die Entscheidung darüber zuständig ist.

- 2.1.3. Falls kein Hauptreiseziel bestimmt werden kann, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt

Beispiel: Eine ukrainische Staatsangehörige unternimmt eine touristische Busreise nach Polen, Deutschland und Österreich. Für Polen und Deutschland sind jeweils vier Tage eingeplant, für Österreich drei.

In diesem Fall sollte das polnische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da die Antragstellerin die Außengrenzen an der polnischen Grenze überschreitet.

2.2. Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise

Empfohlene Vorgehensweise zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise zuständig ist: Im Allgemeinen sollte ein Visum für die mehrfache Einreise beim Konsulat des Mitgliedstaats beantragt werden, der im Regelfall das Hauptreiseziel ist, also beim Konsulat des Mitgliedstaats, der in den meisten Fällen Reiseziel ist, oder, wenn es kein solches häufigstes Reiseziel gibt, beim Konsulat des Mitgliedstaats, in den die erste Reise führen soll.

Beispiel: Eine senegalesische Staatsangehörige besucht regelmäßig Familienangehörige in Frankreich, reist aber auch ein- bis zweimal pro Jahr geschäftlich in andere Mitgliedstaaten. Reiseziel ihrer ersten Reise ist die Schweiz.

In diesem Fall sollte das französische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, weil Frankreich das häufigste Reiseziel ist.

Beispiel: Ein Lastwagenfahrer mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, der für ein ukrainisches Verkehrsunternehmen tätig ist, liefert regelmäßig Güter nach Österreich und hat schon mehrere Visa für die mehrfache Einreise nach Österreich erhalten. Nachdem das letzte Visum abgelaufen ist, beantragt er beim österreichischen Konsulat ein neues Visum, obwohl das Unternehmen jetzt nur noch nach Spanien liefert.

Auch wenn der Antragsteller beim österreichischen Konsulat bekannt ist, sollte er in diesem Fall an das spanische Konsulat verwiesen werden, weil sein Hauptreiseziel künftig Spanien sein wird.

2.3. Beantragung eines einheitlichen Visums zum Zwecke der Durchreise

- 2.3.1. Wenn die Durchreise nur durch einen Mitgliedstaat führt, ist das Konsulat dieses Mitgliedstaats für den Visumantrag zuständig.
- 2.3.2. Wenn die Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten führt, ist das Konsulat des Mitgliedstaats zuständig, über dessen Außengrenzen der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger möchte über Spanien und Frankreich in das Vereinigte Königreich reisen.

In diesem Fall ist das spanische Konsulat für den Visumantrag zuständig, da der Antragsteller die Außengrenzen an der spanischen Grenze überschreitet.

Beispiel: Ein ukrainischer Staatsangehöriger möchte mit dem Flugzeug von Kiew (Ukraine) über Wien (Österreich) und Frankfurt (Deutschland) nach London (Vereinigtes Königreich) reisen und nach seinem Aufenthalt im Vereinigten Königreich über eine andere Route, nämlich über Berlin (Deutschland) und Budapest (Ungarn), in die Ukraine zurückreisen.

In diesem Fall ist das österreichische Konsulat für den Visumantrag zuständig, da der Antragsteller die Außengrenzen an der österreichischen Grenze überschreitet.

2.4. Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

- 2.4.1. Im Falle des Transits durch nur einen Flughafen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Eine nigerianische Staatsangehörige reist über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) von Nigeria nach Brasilien.

In diesem Fall ist das deutsche Konsulat für den Visumantrag zuständig.

- 2.4.2. Im Falle des Transits durch mehrere Flughäfen ist das Konsulat des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der erste Transit-Flughafen liegt, für die Bearbeitung des Visumantrags zuständig.

Beispiel: Ein pakistanischer Staatsangehöriger reist über den Flughafen Madrid (Spanien) nach Kolumbien und über den Flughafen Frankfurt (Deutschland) zurück nach Pakistan.

In diesem Fall sollte das spanische Konsulat den Visumantrag bearbeiten.

Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger bei der Weiterreise die internationale Transitzone des Flughafens nicht verlässt, sind anders zu behandeln als Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens verlässt (vgl. dazu [9.2](#)).

2.5. Wie ist vorzugehen, wenn der Antragsteller in mehrere Mitgliedstaaten reist, darunter auch in einen Mitgliedstaat, in dem er von der Visumpflicht befreit ist?

Beispiel: Der Inhaber eines indischen Diplomatenpasses reist nach Deutschland (vier Tage), Dänemark (zwei Tage), Ungarn (einen Tag) und Österreich (einen Tag). In Deutschland, Dänemark und Ungarn sind Inhaber indischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Österreich hingegen sind sie es.

Auch wenn Deutschland Hauptreiseziel ist, sollte in diesem Fall das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Österreich der einzige Mitgliedstaat ist, der von der betreffenden Person ein Visum verlangt.

Beispiel: Der Inhaber eines pakistanischen Dienstpasses reist nach Dänemark (sieben Tage), Polen (einen Tag), Österreich (zwei Tage) und Italien (einen Tag). In Österreich und Dänemark sind Inhaber pakistanischer Dienstpässe nicht visumpflichtig, für Italien und Polen benötigen sie ein Visum.

Auch wenn Dänemark Hauptreiseziel ist, sollte in diesem Fall das polnische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da der Antragsteller über die polnische Grenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist und in Polen visumpflichtig ist.

Beispiel: Die Inhaberin eines ukrainischen Dienstpasses reist von Kiew (Ukraine) über Wien (Österreich) nach Bratislava (Slowakei). Zwischen Kiew und Wien fliegt sie, von Wien reist sie mit der Bahn nach Bratislava. Die Slowakei verlangt von Inhabern ukrainischer Dienstpässe kein Visum.

In diesem Fall sollte das österreichische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da die betreffende Person in Österreich visumpflichtig ist.

Beispiel: Der Inhaber eines kenianischen Diplomatenpasses reist dienstlich nach Deutschland (zwei Tage) und Malta (drei Tage) mit kurzem Aufenthalt in Italien (ein Tag Wartezeit bis zum Anschlussflug). In Deutschland und Malta sind Inhaber kenianischer Diplomatenpässe nicht visumpflichtig, in Italien benötigen sie ein Visum.

Auch wenn der Aufenthalt in Italien nur ein durch die Flugverbindung bedingter Kurzaufenthalt ist, sollte in diesem Fall das italienische Konsulat den Visumantrag bearbeiten, da Italien der einzige Mitgliedstaat ist, in dem die betreffende Person visumpflichtig ist.

2.6. Sollte das Konsulat eines Mitgliedstaats den Visumantrag einer Person annehmen, die in einen Mitgliedstaat reist, welcher in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, nicht selbst vertreten ist und sich auch nicht vertreten lässt?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 5 Absatz 4

Eines der Grundprinzipien des Visakodexes ist, dass alle Mitgliedstaaten langfristig zum Zweck der Visumerteilung in sämtlichen Drittländern, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind, selbst vertreten sein oder sich vertreten lassen sollen. Artikel 5 Absatz 4 lautet: *„Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ein Antrag nicht geprüft und beschieden werden kann, weil der nach den Absätzen 1 bis 3 [des Artikels 5] zuständige Mitgliedstaat in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller gemäß [den Bestimmungen über die territoriale Zuständigkeit der Konsulate] das Visum beantragt, weder über ein Konsulat noch über eine Vertretung verfügt.“*

Das bedeutet nicht, dass die Konsulate aller Mitgliedstaaten in dem Drittland, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, den Antrag entgegennehmen sollten, wenn der zuständige Mitgliedstaat (z. B. der Mitgliedstaat, der einziges oder hauptsächliches Reiseziel des Antragstellers ist) nicht vertreten ist und sich dort auch nicht vertreten lässt, weil die Zuständigkeitsregeln vorgehen (vgl. 2.1 – 2.5).

Artikel 5 Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch zur Zusammenarbeit, um langfristig zu verhindern, dass Mitgliedstaaten nicht vertreten sind oder sich nicht vertreten lassen; die Verpflichtung zielt daher auf die Mittel, nicht auf das Ergebnis. Daher sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Visumanträge anzunehmen, wenn sie für deren Prüfung und entsprechende Entscheidungen aufgrund der oben angeführten Regeln in Fällen nicht zuständig sind, in denen der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist und sich nicht vertreten lässt.

In Anbetracht der Tatsache, dass dies im Artikel mit der Überschrift *„Für die Prüfung und Bescheidung eines Antrags zuständiger Mitgliedstaat“* geregelt ist, kann sich ein Mitgliedstaat bereiterklären, solche Anträge im Einzelfall ausnahmsweise anzunehmen und darüber zu entscheiden, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht vertreten ist, und zwar

- aus humanitären Gründen und
- mit Zustimmung des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats.

2.7. Wie ist vorzugehen, wenn ein Antrag bei einem Konsulat gestellt wurde, das nicht zuständig ist?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 18 Absatz 2

Stellt das Konsulat seine Unzuständigkeit für den Antrag fest, nachdem der Antrag gestellt wurde, ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und der gesamte Antrag (Antragsformular und Belege) sind zusammen mit der Visumgebühr zurückzugeben. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, an wen der Antrag zu richten ist.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach innerstaatlichem Recht (z. B. nach dem Gesetz über den Bürgerbeauftragten) erforderlich ist.

2.8. Darf ein Konsulat einen Antrag von einem Antragsteller entgegennehmen, der seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Konsulats hat?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 6

Im Allgemeinen dürfen nur Anträge von Personen entgegengenommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des Konsulats ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben (vgl. 2.1-2.5).

Wenn eine Person, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, aufhält, dort aber nicht ihren Wohnsitz hat, begründen kann, warum der Antrag nicht bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Konsulat gestellt werden konnte, kann der Antrag jedoch entgegengenommen werden. Es steht im Ermessen des Konsulats, ob es die Begründung des Antragstellers akzeptiert.

Ein „Antragsteller ohne Wohnsitz im Land“ ist ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz woanders hat, sich jedoch im Zuständigkeitsbereich des Konsulats, wo der Antrag gestellt wird, rechtmäßig aufhält.

„Rechtmäßig aufhalten“ bedeutet, dass der Antragsteller, der seinen Wohnsitz in einem anderen Drittland hat, nach dem Recht des betreffenden Drittlandes berechtigt ist, sich vorübergehend während eines Kurzaufenthalts oder mit Erlaubnis längere Zeit dort aufzuhalten.

Beispiel: Eine Künstlerin aus Peru soll am 25.5. in Portugal auftreten. Vom 20.2. bis 15.5. hält sie sich in Kanada und den Vereinigten Staaten auf, wo sie Auftritte hat.

In diesem Fall sollte das portugiesische Konsulat in Kanada oder in den Vereinigten Staaten den Antrag entgegennehmen. Sie kann nämlich im Land ihres Wohnsitzes unmöglich einen solchen Antrag stellen, weil Visumanträge frühestens drei Monate vor der geplanten Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestellt werden dürfen.

Beispiel: Eine chinesische Professorin ist nach London gereist, um dort einen Lehrauftrag für Sommerkurse an einer Universität zu erfüllen. Während ihres Aufenthalts erkrankt ihr in Frankreich lebender Vater schwer. Um nach Frankreich reisen zu können, beantragt die Chinesin ein Visum beim französischen Konsulat in London.

Das französische Konsulat in London sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Ein marokkanischer Staatsangehöriger, der seinen Urlaub in Montreal (Kanada) verbringt, möchte beim deutschen Konsulat in Montreal ein Visum für Deutschland beantragen. Er erklärt, dass er beim deutschen Konsulat in Rabat (Marokko) zu lange auf einen Termin für die Einreichung eines Visumantrags warten müsste.

Das deutsche Konsulat in Montreal sollte den Antrag nicht annehmen, weil die Begründung unzureichend ist.

Beispiel: Eine akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisation reicht beim spanischen Generalkonsulat in Moskau Visumanträge für eine russische Reisegruppe ein. Die Touristen werden gemeinsam für zwei Wochen nach Spanien reisen. Die meisten von ihnen haben ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des spanischen Konsulats in Moskau, einzelne wohnen jedoch im Zuständigkeitsgebiet des spanischen Konsulats in Sankt Petersburg.

Das spanische Konsulat in Moskau sollte die Anträge bearbeiten.

Beispiel: Ein russischer Geschäftsmann aus Noworossijsk (Russland) ist zu einer Messe nach Moskau (Russland) gereist. Dort trifft er einen griechischen Geschäftsmann, der ihn gleich anschließend nach Athen (Griechenland) einlädt, um dort einen Geschäftsvertrag zu schließen. Der russische Geschäftsmann möchte beim griechischen Konsulat in Moskau ein Visum beantragen, weil Moskau ungefähr 1500 Straßenkilometer von Noworossijsk entfernt ist.

Das griechische Konsulat in Moskau sollte den Antrag bearbeiten, weil es für den Antragsteller unzumutbar wäre, in die Stadt seines Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

2.9. Darf das Konsulat eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat Visumanträge prüfen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 7

Im Allgemeinen besitzen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ein Dokument, das sie zum freien Verkehr berechtigt (einheitliches Visum, Aufenthaltstitel, [Visum eines Mitgliedstaats für einen längerfristigen Aufenthalt]). Es kann jedoch vorkommen, dass eine Person, die sich rechtmäßig im Land aufhält, über kein solches Dokument verfügt, das sie zu Reisen in einen anderen Mitgliedstaat berechtigt. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (vgl. 2.1 – 2.5).

Beispiel: Der in Österreich nicht visumpflichtige Inhaber eines indonesischen Diplomatenpasses ist zu einer Konferenz nach Österreich gereist. Während seines Aufenthalts erhält er von seiner Behörde die Anweisung, in Estland an einem hochrangigen politischen Treffen teilzunehmen. In Estland sind Inhaber von indonesischen Diplomatenpässen visumpflichtig.

Das estnische Konsulat in Wien sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.

Beispiel: Ein afghanischer Inhaber eines französischen Visums für den längerfristigen Aufenthalt möchte während seines Aufenthalts in Frankreich (über Spanien) zur Beerdigung seines Vaters, der in Portugal wohnhaft war, dorthin reisen.

Das portugiesische Konsulat in Frankreich sollte den Antrag bearbeiten, weil es für die Person unzumutbar wäre, in das Land ihres Wohnsitzes zurückzukehren, um dort ein Visum zu beantragen.²²

Beispiel: Ein ukrainischer Staatsangehöriger hält sich mit einem spanischen Visum für den längerfristigen Aufenthalt in Spanien auf. Er möchte mit dem Pkw über Frankreich, Deutschland und Polen in die Ukraine zurückreisen.

Der ukrainische Staatsangehörige sollte beim französischen Konsulat in Spanien einen Visumantrag stellen (vgl. 2.3.2).²³

²² Wortlaut ist an das Ergebnis der Verhandlungen über die Vorschläge KOM(2009) 90 endg. und KOM(2009) 91 endg. anzupassen.

²³ Wortlaut ist an das Ergebnis der Verhandlungen über die Vorschläge KOM(2009) 90 endg. und KOM(2009) 91 endg. anzupassen.

3. ANTRAGSTELLUNG

3.1. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9 Absatz 1

Ein Visumantrag sollte in der Regel mindestens 15 Kalendertage vor dem geplanten Aufenthalt gestellt werden (da die Bearbeitung normalerweise so viel Zeit in Anspruch nimmt), kann aber frühestens drei Monate vor Beginn des geplanten Aufenthalts gestellt werden. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass er die einzelnen Fristen einhält, wenn es ein Terminvergabesystem gibt. Die Antragsteller sollten jedoch über die Fristen informiert werden (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, 4).

Ein Antrag, der weniger als 15 Kalendertage vor der geplanten Abreise eingereicht wird, kann angenommen werden, doch sollte der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Bearbeitung bis zu 15 Kalendertage in Anspruch nehmen kann. Besteht der Antragsteller auf der Einreichung des Antrags, ist er darüber zu informieren, dass die endgültige Entscheidung möglicherweise erst nach dem Tag der geplanten Abreise getroffen wird.

***Beispiel:** Ein türkischer Staatsangehöriger beschließt, eine Last-Minute-Skireise nach Österreich zu buchen. Die Reise soll zwei Tage später schon beginnen. Am Tag vor der Abreise stellt er fest, dass er für Österreich ein Visum benötigt.*

In diesem Fall könnte das österreichische Konsulat die Bearbeitung des Visumantrags ablehnen.

Der Inhaber eines Visums für die mehrfache Einreise darf vor Ablauf der Gültigkeit seines noch gültigen Visums ein neues Visum beantragen. Die Laufzeit des neuen Visums muss jedoch mit der des derzeitigen Visums so abgestimmt werden, dass der Betreffende in einem Zeitraum nicht über zwei gültige einheitliche Visa verfügt.

***Beispiel:** Eine marokkanische Rechtsanwältin, die eine NRO für Chancengleichheit vertritt und oft an Besprechungen in verschiedenen Mitgliedstaaten teilnimmt, hat ein Visum für mehrere Einreisen, das am 31.5. abläuft. Sie beantragt am 15.4. ein neues Visum.*

Wird ein neues Visum erteilt, sollte dieses ab dem 1.6. gültig sein. In diesem Fall ist die Visuminhaberin berechtigt, mit dem ersten Visum, das während des Aufenthalts abläuft, in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und mit dem neuen Visum wieder auszureisen.

3.2. Terminvergabesystem

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9, Absätze 2 und 3

3.2.1. Kann von den Antragstellern verlangt werden, dass sie einen Termin für die Einreichung des Antrags vereinbaren?

Von Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung eines Antrags zu vereinbaren – entweder über ein internes Terminvergabesystem oder über ein System, das von einem externen Dienstleistungserbringer verwaltet wird.

In begründeten dringlichen Fällen sollte umgehend ein Termin erhältlich sein oder sollte der Antrag direkt eingereicht werden können.

Dringliche Fälle sind Situationen, in denen das Visum aus für den Antragsteller nicht vorhersehbaren Gründen nicht früher hätte beantragt werden können.

Beispiel für einen dringlichen Fall:

Ein (in einem Mitgliedstaat wohnhafter) enger Verwandter des Antragstellers hat bei einem Verkehrsunfall Verletzungen erlitten und benötigt Hilfe vom Antragsteller.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

3.2.2. Welcher Zeitraum darf höchstens zwischen Terminvereinbarung und Termin liegen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 9 Absatz 2

Ein Termin muss innerhalb von höchstens zwei Wochen erhältlich sein. Die Kapazitäten der Konsulate der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Visumanträgen sind so anzupassen, dass diese Frist auch in Stoßzeiten eingehalten werden kann.

3.2.3. Können beschleunigte Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen vorgesehen werden?

Konsulate dürfen beschleunigte Antragsverfahren für bestimmte Gruppen von Antragstellern anbieten.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

3.3. Persönliches Erscheinen des Antragstellers

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10, 13, 21 Absatz 8, Artikel 42, 43 und 45

3.3.1. Müssen Antragsteller ihren Visumantrag persönlich einreichen?

Antragsteller sollten in der Regel ihren Antrag beim Konsulat persönlich einreichen. Sie müssen persönlich vorstellig werden, wenn Fingerabdrücke abgenommen werden müssen.

Dadurch, dass das persönliche Erscheinen des Antragstellers verlangt wird, ist gewährleistet, dass die Konsularbediensteten besser einschätzen können, ob die Angaben im Antrag stimmen, und dass sie Fragen zum Zweck der Reise und zu den Belegen stellen können. Unabhängig von den praktischen Umständen der Entgegennahme der Anträge und der Belege, ist es wichtig, bei der Einreichung des Antrags möglichst viele Informationen vom Antragsteller zu erfragen, um den Zweck der Reise feststellen zu können.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

Wurde ein externer Dienstleistungserbringer bzw. ein Honorarkonsul zur Entgegennahme von Visumanträgen im Namen eines Mitgliedstaats ermächtigt, muss der Antragsteller bei diesem vorstellig werden (vgl. 3.3.3). Das persönliche Erscheinen ist zu unterscheiden von einem eventuellen Gespräch, das in 7.11. behandelt wird.

Die Erfassung der biometrischen Identifikatoren ist in [Kapitel 5](#) geregelt.

3.3.2. Wann können Antragsteller von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden?

Personen, die dem Konsulat für ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt sind, können von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden werden; sie können ihren Antrag von einem Dritten einreichen lassen oder ihn per Post schicken. Bei der erstmaligen Beantragung ist dies nicht möglich, die Integrität und Zuverlässigkeit des Antragstellers muss erst festgestellt und regelmäßig überprüft werden.

Beispiele von Personengruppen, von denen das persönliche Erscheinen nicht unbedingt verlangt werden muss:

- offizielle Stellen oder Unternehmen, die dem Konsulat bekannt sind: Die Zuverlässigkeit eines Unternehmens ist nicht automatisch eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angestellten, die einzeln zu beurteilen ist;
- Personen, die einheitliche Visa bisher ordnungsgemäß verwendet haben;
- Personen, die regelmäßig/häufig zum gleichen Zweck (Konferenzen, Seminare, Lehraufträge, Geschäfte) reisen;
- Personen, die zu einer dringenden medizinischen Behandlung reisen müssen und sich aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Konsulat begeben können.

Empfohlene Vorgehensweise:

Genehmigt das Konsulat nicht im Voraus die Entbindung von der Pflicht zur persönlichen Einreichung, sollte es, wenn ein Antrag einer Person von einem Dritten abgegeben oder mit der Post eingesendet wird, grundsätzlich die Annahme des Antrags verweigern. Das Konsulat sollte diesem Dritten die Unterlagen zurückgeben, ohne die Zulässigkeit des Antrags zu prüfen.

3.3.3. Wie ist vorzugehen, wenn Anträge über eine gewerbliche Mittlerorganisation eingereicht werden?

Akkreditierten gewerblichen Mittlerorganisationen kann ebenfalls gestattet werden, für Privatpersonen Anträge direkt beim Konsulat, bei einem externen Dienstleistungserbringer oder einem Honorarkonsul abzugeben. Fingerabdrücke dürfen jedoch nicht von einer gewerblichen Mittlerorganisation erfasst werden (vgl. [Kapitel 5](#)).

3.3.4. Wie sollten biometrische Daten erfasst werden?

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST

Ungeachtet der allgemeinen Regeln über das persönliche Erscheinen bei der Einreichung des Antrags müssen Antragsteller, die zum ersten Mal ein Visum beantragen, sowie Personen, deren Fingerabdrücke bereits seit mehr als 59 Monaten nicht mehr erfasst wurden, persönlich erscheinen, damit die Fingerabdrücke erfasst werden können (vgl. [Kapitel 5](#)).

3.3.5. Gespräch

Unabhängig davon, wo der Visumantrag eingereicht wurde (also beim Konsulat oder in der Geschäftsstelle des externen Dienstleistungserbringers) und ob der Antrag vom Antragsteller persönlich eingereicht wurde, kann dieser in begründeten Fällen zu einem Gespräch ins Konsulat geladen werden ([vgl. 7.11](#)).

4. WESENTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular, ein gültiges Reisedokument und ein Lichtbild vorliegen,
- die Visumgebühr entrichtet worden ist und
- gegebenenfalls biometrische Daten erfasst worden sind.

4.1 Reisedokument

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 12

4.1.1. Welche Mindestgültigkeitsdauer kann bei Reisedokumenten akzeptiert werden?

Das vorgelegte Reisedokument muss im Fall eines einfachen Einreisevisums noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein.

Bei der Beantragung eines Visums für mehrere Einreisen muss das Reisedokument noch drei Monate nach der letzten geplanten Ausreise gültig sein.

***Beispiel:** Ein malaysischer Wissenschaftler will sich nach Forschungsarbeiten in den Niederlanden und Deutschland auch an Forschungsprojekten in Ungarn beteiligen. Hierzu muss er zwischen Januar 2010 und Januar 2014 etwa alle drei Monate nach Ungarn reisen. Am 1.11.2009 beantragt er ein Visum für mehrfache Einreisen und legt ein bis zum 15.3.2012 gültiges Reisedokument vor. Obwohl er, nachdem er von seinen früheren einheitlichen Visa ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat, als vertrauenswürdig („bona fide“) angesehen werden kann und ihm für die gesamte Dauer ein Visum für die mehrfache Einreise erteilt werden könnte, sollte ihm nur ein bis zum 15.12.2011 gültiges Visum für die mehrfache Einreise ausgestellt werden.*

Das Reisedokument muss ausreichende – zumindest zwei – leere Seiten aufweisen (eine für die Visummarke(n) und eine für den Stempel der Grenzkontrollbehörden).

In begründeten Notfällen kann auch ein Reisedokument akzeptiert werden, dessen Gültigkeitsdauer kürzer ist als oben angegeben. Ein begründeter Notfall ist ein Umstand (Notwendigkeit, eine Reise anzutreten), den der Antragsteller nicht vorhersehen konnte, so dass es ihm nicht möglich war, rechtzeitig ein Reisedokument mit der erforderlichen Gültigkeitsdauer zu besorgen.

***Beispiel** für einen begründeten Notfall, der ein Außerachtlassen der Gültigkeitsvoraussetzung rechtfertigen könnte: Ein philippinischer Staatsbürger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.*

In diesem Fall sollte das spanische Konsulat das Reisedokument für den Antrag akzeptieren.

4.1.2. Wie ist ein Reisedokument zu behandeln, das von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird?

Es ist zu prüfen, ob das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, sowie von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Reisedokumente, die nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, können zwar akzeptiert werden, aber es gelten besondere Vorschriften für die Art des Visums, das erteilt werden darf. Welche Reisedokumente in den Mitgliedstaaten anerkannt bzw. nicht anerkannt werden, geht aus der Tabelle der Reisedokumente hervor, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen und die mit einem Visum versehen werden können (Teile I, II, III und V) (vgl. [Anhang 10](#)).

Wird ein Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht anerkannt, kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das in dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten nicht gilt (vgl. [9.1.2.3](#)).

Wird das Reisedokument von dem Mitgliedstaat, der den Visumantrag entgegennimmt, nicht anerkannt, kann dennoch ein Visum erteilt werden. Hierzu muss aber das [gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums](#) verwendet werden (vgl. [9.1.2.3](#) und [11.2.1](#)).

Wird das Reisedokument von keinem Mitgliedstaat anerkannt, kann der Antrag für unzulässig erklärt werden (vgl. [4.6](#)).

4.2. Antragsformular

Rechtsgrundlage: Visakodex: Artikel 11 und Anhang I

Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum wird das [einheitliche Antragsformular](#) ([Anhang 9](#)) verwendet. Das einheitliche Antragsformular darf weder geändert, noch dürfen zusätzliche Felder (oder Seiten) hinzugefügt werden. Das Formular darf aber mehrseitig ausgedruckt werden, um es benutzerfreundlicher zu gestalten.

Jeder Antragsteller hat ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Personen (Ehegatte oder Kinder) müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und unterzeichnen. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund.

Die mit * gekennzeichneten Felder brauchen von Familienangehörigen von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz (Ehegatte, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie), die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, nicht ausgefüllt zu werden (vgl. [Teil III](#)). Ausgefüllt werden müssen hingegen die Felder 34 und 35.

4.2.1. In welchen Sprachen muss das Antragsformular verfügbar sein?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 11 Absatz 3

Das Antragsformular muss in folgenden Sprachen verfügbar sein::

- a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird,

- b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands,
- c) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands und in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, oder
- d) im Vertretungsfalle in der/den Amtssprache(n) des vertretenden Mitgliedstaats.

Zusätzlich zu der/den unter Buchstaben a, b und c genannten Sprache(n) kann das Formular auch in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel in Englisch – zur Verfügung gestellt werden.

4.2.2. In welchen Sprachen kann das Antragsformular ausgefüllt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 11 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welcher Sprache oder welchen Sprachen das Antragsformular ausgefüllt werden kann und teilen dies den Antragstellern mit.

Empfohlene Vorgehensweise, um Antragsteller zu informieren, wie sie das Antragsformular ausfüllen müssen: Es wird empfohlen, Muster von ausgefüllten Antragsformularen in Umlauf zu bringen, um den Antragstellern diesen Teil des Antragsverfahrens zu erleichtern und sicherzustellen, dass den Konsularbediensteten alle relevanten Angaben vorliegen. Bei Bedarf können die ausgefüllten Muster auch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (z. B. Feld 11 „nationale Identitätsnummer“: Ist diese Nummer in bestimmten Ländern nicht relevant, sollte im Muster darauf hingewiesen werden).

4.2.3. Welche Auswirkungen hat die vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung am Ende des Formulars?

Es muss unbedingt überprüft werden, ob der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung unten auf dem Formular unterzeichnet hat als Gewähr dafür, dass er von der Erklärung Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Bei Minderjährigen unterzeichnet der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund.

4.3. Das Lichtbild

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c

4.3.1. Welche technischen Normen gelten für das Lichtbild?

Das Lichtbild muss die Spezifikationen für das Lichtbild ([Anhang 11](#)) erfüllen.

Lichtbilder, die diese Normen nicht erfüllen, dürfen nicht akzeptiert werden.

Nach Inbetriebnahme des VIS sollte das Lichtbild den Normen entsprechen, auf die nachstehend in Kapitel 5 über biometrische Identifikatoren Bezug genommen wird.

4.4. Visumgebühr

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 16

4.4.1. Zahlen alle Antragsteller dieselbe Visumgebühr?

Antragsteller zahlen in der Regel eine Gebühr von 60 EUR unabhängig von der Art des Visums und dem Ort der Antragstellung (direkt beim Konsulat, über eine gewerbliche Mittlerorganisation, einen externen Dienstleistungserbringer oder an den Außengrenzen). Diese Gebühr kann jedoch auf der Grundlage des Visakodexes, von Visaerleichterungsabkommen oder der besonderen Vorschriften für die Familienangehörigen von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt oder erlassen werden (vgl. [Teil III](#)).

Die Mitgliedstaaten können die Gebühr im Einzelfall und für bestimmte Personengruppen ermäßigen oder erlassen, wobei sie sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort für eine Harmonisierung dieser Vergünstigungen einsetzen sollten.

Für eine beschleunigte Bearbeitung eines Visumantrags darf außer in Fällen, die in bestimmten Visaerleichterungsabkommen vorgesehen sind, keine erhöhte Gebühr erhoben oder akzeptiert werden.

4.4.2. Verbindliche Gebühren für alle Antragsteller bzw. für bestimmte Personengruppen:

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 4

Gebühr	Grundregel	Visaerleichterungsabkommen
0 EUR	Kinder von 0 bis 6 Jahren (d. h. 6 Jahre minus 1 Tag) (1)	Vgl. Anhang 8
	Familienangehörige von EU-Bürgern und Staatsangehörigen der Schweiz (vgl. Teil III)	
	Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen	
	Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der EU bewegen(2)	
	Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden (3)	
35 EUR	Kinder von 6 bis 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag) (1)	Vgl. Anhang 8
60 EUR	Alle sonstigen Antragsteller, die nicht unter ein Visaerleichterungsabkommen fallen	
70 (oder 35) EUR	Entfällt	Vgl. Anhang 8

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Wissenschaftliche Forschung im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen ([Anhang 12](#)).
- (3) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

4.4.3. Möglichkeit der Visumbefreiung für bestimmte Personengruppen und in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 5

4.4.3.1. Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Personengruppen von der Visumgebühr befreien

Bestimmte Personengruppen 0 EUR	Kinder von 6 bis 12 Jahren (d. h. 12 Jahre minus 1 Tag) (1)
	Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
	Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden (2)

- (1) Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.
- (2) Unter „gemeinnützige Organisation“ ist in diesem Zusammenhang eine Organisation zu verstehen, die amtlich als gemeinnützig registriert ist.

4.4.3.2. Erlass oder Ermäßigung der Visumgebühr in Einzelfällen

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 6

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe vorliegen.

4.4.4. Berechnung der Gebühr, wenn sie nicht in Euro erhoben wird

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 7

Die Visumgebühr wird in Euro, in der Landeswährung des Drittstaats, in dem der Antrag gestellt wird, oder in der dort üblicherweise verwendeten Währung erhoben.

Wird die Visumgebühr in einer anderen Währung als in Euro erhoben, so wird der entsprechende Betrag in dieser Währung unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank berechnet und regelmäßig überprüft. Der zu erhebende Betrag kann aufgerundet werden. Die Konsulate schließen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort untereinander Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass sie Visumgebühren in ähnlicher Höhe erheben.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung des Wechselkurses:

Wie häufig der Wechselkurs von der Finanzabteilung des Konsulats überprüft und die Visumgebühr gegebenenfalls wird, hängt von der Stabilität der Landeswährung gegenüber dem Euro ab. Der Euro-Wechselkurs sollte mindestens alle zwei Wochen überprüft werden, wobei allerdings auch eine Überprüfung in kürzeren Abständen gerechtfertigt sein kann. Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort auf ein einheitliches Vorgehen verständigen.

Sollte der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Referenzwechselkurs für die betreffende Landeswährung nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der Visumgebühr in dieser Landeswährung den Wechselkurs heranziehen, den sie für eigene budgetäre Zwecke zugrunde legen.

4.4.5. Wann und in welcher Form ist die Visumgebühr zu entrichten?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 19 Absatz 1

Die Entrichtung der Visumgebühr gehört zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag als zulässig betrachtet werden kann. Die Visumgebühr sollte daher bei Antragstellung in bar oder vorab bei einer Bank entrichtet werden.

4.4.5.1. Quittung

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 16 Absatz 8

Wird die Visumgebühr bei Antragstellung entrichtet, erhält der Antragsteller eine Quittung. Wurde die Gebühr bei einer Bank eingezahlt, reicht die Bankquittung als Beleg aus.

Werden die Anträge von einer gewerblichen Mittlerorganisation für eine Gruppe gestellt, kann eine Quittung für die ganze Gruppe ausgestellt werden.

4.4.6. Ist die Visumgebühr erstattungsfähig?

Die Visumgebühr wird in der Regel nicht erstattet, unabhängig davon, wie der Visumantrag beschieden wird. Stellt das Konsulat jedoch nach Entrichtung der Gebühr fest, dass es für die Bearbeitung des Antrags nicht zuständig oder dass der Antrag unzulässig ist, muss die Gebühr erstattet werden.

4.5. Prüfung der Zulässigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 und 19

Die Zulässigkeit des Antrags sollte nur vom zuständigen Konsulat geprüft werden. Sollte der Antrag unzulässig sein, ist, wie unter [2.7](#) beschrieben, zu verfahren.

4.5.1. Wann ist ein Antrag zulässig?

Ein Antrag gilt als zulässig, wenn die Fristen für die Antragstellung eingehalten wurden (vgl. 3.1), die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars, eines gültigen Reisedokuments und eines Lichtbilds), die Visumgebühr entrichtet wurde und die biometrischen Daten, sofern erforderlich, erhoben wurden.

4.5.2. Wie ist ein zulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag zulässig, wird das Reisedokument des Antragstellers mit einem Stempel versehen (vgl. 4.5.3), der die Zulässigkeit des Antrags dokumentiert ([Anhang 13](#)); anschließend wird die Prüfung des Antrags fortgesetzt.

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Ist der Antrag zulässig, wird das Reisedokument des Antragstellers mit einem Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags versehen (vgl. 4.5.3); anschließend wird im VIS der Antragsdatensatz erstellt und die Prüfung des Antrags fortgesetzt.

4.5.3. Wann und in welcher Weise ist der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags zu verwenden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 20 und Anhang III

Vor der inhaltlichen Prüfung des Antrags wird der „Zulässigkeitsstempel“ im einheitlichen Format auf der ersten freien Seite des Reisedokuments, die keine sonstigen Einträge oder Stempel aufweist, angebracht. Das Datum des Antrags, die Art des beantragten Visums („C“ oder „A“) und der Code des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, werden per Hand ergänzt, sofern diese Angaben nicht bereits mit dem Stempel angebracht wurden.

Der Stempelaufdruck darf keine weiteren Angaben enthalten. Der Stempelaufdruck bedeutet lediglich, dass ein Antrag gestellt und als zulässig erachtet wurde.

Der „Zulässigkeitsstempel“ wird verwendet, bis das VIS überall im Einsatz ist.

4.6. Wie ist ein unzulässiger Antrag zu behandeln?

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigelegten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben und die Visumgebühr zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft.

Die Mitgliedstaaten können eine Kopie der eingereichten Unterlagen sowie des Bescheids an den Antragsteller aufbewahren, wenn dies nach innerstaatlichem Recht (z. B. nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz) erforderlich ist.

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Ist der Antrag unzulässig, ist das Antragsformular mit den beigelegten Unterlagen dem Antragsteller zurückzugeben. Die erfassten biometrischen Daten sind zu vernichten, die Visumgebühr ist zu erstatten. Der Antrag wird nicht weiter geprüft, und im VIS darf kein Antragsdatensatz erstellt werden.

4.7. Darf ein unzulässiger Antrag in bestimmten Fällen geprüft werden?

Ein Antrag, der nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, darf in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen oder aus Gründen des nationalen Interesses geprüft werden.

Beispiel für einen humanitären Grund, der ein Außerachtlassen der Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnte:

Ein philippinischer Staatsbürger muss dringend nach Spanien reisen, wo ein Verwandter einen schweren Unfall erlitten hat. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Beispiele für nationale Interessen, die ein Außerachtlassen der Zulässigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen könnten:

Die Geschäftsführerin eines großen kolumbianischen Reiseveranstalters hat eine Sitzung in Madrid mit Vertretern aus dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel; ihr Reisepass ist jedoch nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

Ein nigerianischer Geschäftsmann muss geschäftlich dringend in die Niederlande reisen: Zwischen einem nigerianischen multinationalen Unternehmen und einem niederländischen multinationalen Unternehmen, an dem der niederländische Staat in beträchtlichem Umfang beteiligt ist, soll ein Vertrag ausgehandelt werden. Sein Reisedokument ist nur noch einen Monat nach der geplanten Rückreise gültig.

4.8. Welche Informationen sollte der Antragsteller nach der Antragstellung über die im VIS gespeicherten Daten erhalten?

Rechtsgrundlage: VIS-Verordnung - Artikel 37 Absätze 1 und 2

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Sobald das VIS in ihrem Land zum Einsatz gelangt ist, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten den Antragstellern mitteilen, welche nationale Behörde für die Verarbeitung der im VIS gespeicherten Daten und welche Behörde für den Datenschutz zuständig ist. Diese Angaben sollten auf dem Antragsformular vermerkt sein.

5. BIOMETRISCHE IDENTIFIKATOREN

Das Visa-Informationssystem (VIS) für die Speicherung der Daten von Antragstellern wird nach und nach in verschiedenen Teilen der Welt zum Einsatz kommen. Mit der Erfassung der biometrischen Identifikatoren von Antragstellern wird ab dem Tag begonnen, den die Kommission für die Inbetriebnahme des VIS in einer bestimmten Region festgesetzt hat, oder – nach Aufnahme des Betriebs in der ersten Region – in einer beliebigen anderen Region, wenn ein Mitgliedstaat einseitig beschließt, das VIS in Betrieb zu nehmen und Fingerabdruckdaten zu übermitteln.

5.1. Welche biometrischen Identifikatoren müssen erfasst werden?

Zu erfassen sind folgende biometrische Identifikatoren:

- ein Digitalfoto (vgl. [Anhang 11](#))
- alle zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.

5.2. In welcher Phase des Antragsverfahrens sind die biometrischen Identifikatoren zu erfassen?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 13

Die biometrischen Identifikatoren sind bei der Antragstellung zu erfassen, unabhängig davon, wie die Entgegennahme der Anträge im Einzelnen organisiert ist.

Handelt es sich um einen ersten Antrag, muss bei der Antragstellung ein Lichtbild aufgenommen oder eingescannt werden.

Von allen Antragstellern ist jedes Mal, wenn sie einen Antrag stellen, ein Lichtbild aufzunehmen oder einzuscannen.

Von Personen, deren Fingerabdrücke in den vorangegangenen 59 Monaten bei der Beantragung eines Visums abgenommen worden sind, sollten keine neuen Fingerabdrücke abgenommen werden. Bereits im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten sollten in den neuen Visumantrag kopiert werden. Der Antragsteller muss im Antrag angeben, wann seine Fingerabdrücke zuletzt abgenommen worden sind.

Stellt das Konsulat bei Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS fest, dass die Fingerabdruckdaten des Antragstellers nicht im VIS gespeichert sind, wird der Antragsteller zur Abgabe seiner Fingerabdrücke aufgefordert.

Beispiel: Eine Person beantragt am 9.2.20XX erstmals ein Visum. Am 25.6.20XX+4 (52 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person ein neues Visum: Ihre Fingerabdruckdaten werden aus dem früheren Antrag kopiert. Am 15.9.20XX+5 (67 Monate nach dem ersten Antrag) beantragt die Person wieder ein Visum: Ihre Fingerabdrücke werden erneut abgenommen.

Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers kann dieser auch innerhalb des Zeitraums von 59 Monaten zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden:

Beispiel: Ein Antragsteller behauptet, seine Fingerabdrücke seien innerhalb der letzten 59 Monate abgenommen worden, aber das von ihm vorgelegte Lichtbild unterscheidet sich erheblich von dem Lichtbild in seinem Reisedokument.

In diesem Fall kann der Antragsteller zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert werden.

Außerdem kann der Antragsteller um Abnahme seiner Fingerabdrücke ersuchen, wenn er sich nicht erinnern kann, ob sie in den vergangenen 59 Monaten abgenommen worden sind.

5.3. Welche Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit?

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 13 Absatz 7

Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:

- 5.3.1. Kinder unter 12 Jahren (d. h. Kinder im Alter von 12 Jahren minus 1 Tag)
- 5.3.2. Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist

Besteht dieser Hinderungsgrund nur vorübergehend, wird der Antragsteller zu einer Erklärung aufgefordert. Von ihm kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in dem die physische Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken bescheinigt wird.

Ist die Abnahme von weniger als zehn Fingerabdrücken möglich, so sind die maximal möglichen Fingerabdrücke zu erfassen.

Antragsteller, denen weniger als zehn oder gar keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, weil dies zu dem betreffenden Zeitpunkt aus physischen Gründen nicht möglich war, gelten bei der nächsten Antragstellung als erstmalige Antragsteller, denen alle Fingerabdrücke abgenommen werden müssen.

- 5.3.3. Staats- und Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern und die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden
- 5.3.4. Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie, wenn sie von Regierungen der Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen zu einem offiziellen Anlass eingeladen werden.

5.4. Was ist zu tun, wenn die Qualität der Fingerabdrücke unzureichend ist?

Wenn die Fingerabdrücke nicht den geltenden technischen Qualitätsnormen entsprechen, müssen sie nach Reinigung der Finger und der Geräte erneut abgenommen werden. Im VIS sind die Fingerabdrücke mit der besten Abdruckqualität zu speichern. Für den Fall, dass bei

der Erfassung der biometrischen Daten Schwierigkeiten auftreten, ist dafür zu sorgen, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, die die Würde des Antragstellers wahren.

6. BELEGE UND REISEKRANKENVERSICHERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 14 und Anhang II

Die Belege sollen den zuständigen Behörden die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt und ob bei ihm das Risiko der illegalen Einwanderung besteht und/oder ob er eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Die Konsulate der Mitgliedstaaten haben anhand der nachstehenden Ausführungen dieses Kapitels zu prüfen, ob die Liste der vorzulegenden Belege in den einzelnen Konsularbezirken der Ergänzung und Vereinheitlichung bedarf, damit sie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die vereinheitlichten Listen sollten vom Visa-Ausschuss nach dem Verfahren im Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (vgl. II.4.4) gebilligt werden.

Die Anzahl und Art der Belege sollte sich nach folgenden Kriterien richten:

- Zweck der geplanten Reise
- Reisedauer und Bestimmungsort
- örtliche Gegebenheiten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visasierleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, sei auf die entsprechenden Leitlinien in [Anhang 8](#) verwiesen.

[Bezüglich der Verfahrensgarantien für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen siehe Teil III.](#)

6.1. Belege

6.1.1. Vorlage von Originalen oder Kopien?

Der Antragsteller hat seinem Visumantrag grundsätzlich jeden Beleg im Original und als Fotokopie beizufügen.

Die Fotokopien sind zu den Akten zu nehmen, während die Originale dem Antragsteller zurückgegeben werden, es sei denn, die Originale waren für das Konsulat bestimmt (z. B. Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber des Antragstellers, Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft), oder sie waren nicht echt oder wurden in betrügerischer Absicht vorgelegt. Im letzteren Fall bewahrt das Konsulat das Dokument als Beweis für den Fall eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung und/oder für weitere Verfahren (z. B. für die Analyse des Dokuments oder dessen Weiterleitung an die Behörden des Gastlands) auf.

Ist der Antragsteller nicht in der Lage, die Belege im Original vorzulegen, kann das Konsulat beschließen, den Visumantrag vorläufig anhand von Kopien (z. B. Fotokopien) zu bearbeiten. Endgültig wird über den Antrag grundsätzlich erst entschieden, wenn die erforderlichen Unterlagen im Original vorliegen.

6.1.2. Muss eine Übersetzung der Belege beigefügt werden?

Hier ist abzuwägen zwischen

- der Auflage, alle Dokumente mit einer Übersetzung vorzulegen, was gleichermaßen kosten- wie zeitaufwändig wäre,
- der Fähigkeit des Konsulats, Belege zu prüfen, die in der/den Sprache(n) des Gastlands vorgelegt werden, und
- der Notwendigkeit, im Falle eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung Beweise in der/den Sprache(n) des betroffenen Mitgliedstaats vorzulegen.

Die Konsulate sollten deshalb den Antragstellern mitteilen (z. B. auf ihrer Website oder durch Aushänge), welchen Dokumenten eine Übersetzung in welcher Sprache beizufügen ist.

6.2. Welche Belege sind dem Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Visums beizufügen?

Die Belege sollten als Nachweis dienen für:

- den Zweck der geplanten Reise,
- die Unterkunft oder für ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Unterkunft des Antragstellers,
- den Umstand, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes rechtmäßig zu erwerben,
- Angaben, anhand deren seine Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, beurteilt werden kann.

[Anhang 14](#) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller verlangen kann.

Die Belege sollten im Hinblick auf den betreffenden Antrag geprüft werden. Ein Dokument kann gegebenenfalls ein anderes entbehrlich machen:

Beispiele: Die geplante Unterkunft hängt im Allgemeinen vom Zweck der Reise ab: Privatunterkunft bei einem privaten oder Familienbesuch, Hotel bei einer Reise zu touristischen Zwecken usw.

Eine Einladung oder Kostenübernahme kann sich auf die Höhe der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts auswirken.

Ein Reisebüro kann sich auf die Vorlage eines einzigen Dokuments als Nachweis für den Zweck der geplanten Reise, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken, wenn die Reisekosten im Voraus bezahlt wurden.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ist zu prüfen, ob die Listen der vorzulegenden Belege vereinheitlicht werden sollten, damit sie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen:

Beispiel für besondere örtliche Gegebenheiten: Für Gegenden, in denen im Voraus bezahlte organisierte Reisen selten sind, braucht keine einheitliche Liste erstellt zu werden.

6.2.1. Nicht erschöpfende Liste von Belegen, die das Konsulat vom Antragsteller als Nachweis für den Zweck der Reise, die Unterkunft und zur Beurteilung der Absicht des Antragstellers, das Gebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, verlangen kann

A. BELEGE FÜR DEN REISEZWECK	
1. Berufliche Reisen:	
	<i>Erläuterungen und Beispiele</i>
a) Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen	Einladungen sollten nach Möglichkeit personenbezogen sein, es können aber auch Einladungen allgemeiner Art akzeptiert werden.
b) andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen	<i>Beispiele:</i> Verträge, Rechnungsbelege, Liste der Auftragseingänge
c) gegebenenfalls Eintrittskarten zu Messen und Kongressen	
d) Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen	<i>Beispiele:</i> Jahresübersicht aus dem Unternehmensregister, Auszug aus dem Handelsregister, Lagebericht
e) Dokumente, die den Beschäftigungsstatus des Antragstellers im Unternehmen belegen	<i>Beispiele:</i> Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis

Besondere Personengruppen	
f) Berufskraftfahrer	<p>Schriftlicher Auftrag des Verbands der Verkehrsunternehmen des Gastlands für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten</p> <p>Schriftlicher Auftrag des Partnerunternehmens im Mitgliedstaat</p> <p>Fahrerbescheinigung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr</p>
g) Seeleute	<p>Seemannsbuch</p> <p>Begleitschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Namens und des Rangs des Seemanns</p> <p>Name des Schiffs, Tag der Ankunft des Schiffs im Hafen und Tag, an dem der Seemann anmustert</p>
h) Personen, deren Reisen die Ausübung einer vergüteten Erwerbstätigkeit bezwecken	<p>Der Antragsteller muss eine Arbeiterlaubnis oder ein ähnliches Dokument nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats vorlegen, in dem die vergütete Tätigkeit ausgeübt werden soll.</p>
2. Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:	
a) Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
b) Studentenausweis oder Bescheinigung über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen	<p>Ein Studentenausweis, aus dem der Status des Antragstellers in seinem Wohnsitzstaat hervorgeht, ist als Beleg nicht ausreichend.</p> <p>Ein Studentenausweis kann nur dann als Beleg akzeptiert werden, wenn er von der Gastuniversität, Gastakademie, dem Gastinstitut oder der Gastschule ausgestellt worden ist, an der bzw. dem die Ausbildung stattfinden wird.</p>

3. Reisen zu touristischen oder privaten Zwecken:	
Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll	<p>Für den Nachweis einer Privatunterkunft könnte ein besonderes Formular vorgesehen werden.</p> <p>Wenn die Angaben über den Gastgeber von den Behörden des Mitgliedstaats, die den Antrag bearbeiten, nicht überprüft wurden, fordert das Konsulat den Antragsteller zur Vorlage folgender Dokumente auf:</p> <p>Kopie des Personalausweises oder der Personaldaten-Seite des Reisepasses des Gastgebers, Aufenthaltstitel, Wohnsitznachweis (Eigentumstitel, Mietvertrag usw., Einkommensnachweis).</p>
Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht	<p>Hierzu eignen sich folgende Dokumente:</p> <p>Nachweis eines Mietvertrags/einer Mietvereinbarung</p> <p>oder ein Eigentumstitel auf den Namen des Antragstellers über eine Immobilie im Bestimmungsmitgliedstaat</p>
<p>Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen</p> <p>im Fall der Durchreise: Visum oder sonstige Einreisegenehmigung für das Bestimmungsdrittland, Tickets für die Weiterreise</p>	<p>Belege über die Reiseroute sollten ergänzt werden durch Angaben zum Beförderungsmittel:</p> <p>Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets (bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln) oder</p> <p>Führerschein, Kfz-Versicherung (bei Reisen mit einem Privatfahrzeug)</p>
4. Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden:	
a) „aktive“ Teilnehmer (z. B. Referenten, Athleten, Künstler)	
- Einladungen, Anmeldebestätigungen oder Programme, (möglichst) unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Reise hervorgeht	<p>Aus dem Beleg muss die Dauer der Veranstaltung hervorgehen.</p> <p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt:</p>

	<p>Vertreter der gemeinnützigen Organisation: Sie sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist und der Antragsteller die Organisation vertritt.</p> <p>Gegebenenfalls sollte im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p>
b) „passive“ Teilnehmer (z. B. Zuschauer, Fans)	
- Eintrittskarten	<p>Falls es sich um die Einladung einer gemeinnützigen Organisation zu einer Veranstaltung handelt:</p> <p>Teilnehmer an der Veranstaltung einer gemeinnützigen Organisation sollten ein amtliches Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Organisation als gemeinnützig registriert ist.</p> <p>Gegebenenfalls sollte im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort festgelegt werden, welche Behörde für die Registrierung zuständig ist.</p>
<p>5. Reisen von Mitgliedern offizieller Delegationen, die mit offizieller Einladung an die Regierung des betreffenden Drittlands an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats teilnehmen:</p>	
<p>Schreiben einer Behörde des betreffenden Drittlands, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller der offiziellen Delegation angehört, die zu einer der oben genannten Veranstaltungen in einen Mitgliedstaat reist, sowie Kopie der offiziellen Einladung</p>	<p><u>Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst- bzw. Amts- oder Sonderpässen:</u> Solche Pässe werden eigens für Dienstreisen zu offiziellen Anlässen ausgestellt. Deshalb sollte das Visum von der Behörde beantragt werden, die den Pass ausgestellt hat (oder von der zuständigen Verwaltung). Zusätzlich ist eine <i>Verbalnote</i> des Außenministeriums der Behörde, die den Pass ausgestellt hat, vorzulegen (oder wenn der Antrag in einem anderen Land als dem Herkunftsland des Antragstellers gestellt wird, von der diplomatischen Mission des Drittlands).</p> <p>Dies gilt auch für Veranstaltungen eines EU-</p>

	Organs.
6. Reisen aus gesundheitlichen Gründen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung (eines vom Konsulat benannten) Arztes und/oder einer medizinischen Einrichtung, dass die notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers nicht möglich ist - amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung im Bestimmungsstaat, aus dem hervorgeht, dass es die betreffende medizinische Behandlung durchführen kann und dass der Antragsteller dort aufgenommen wird - Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten und der damit verbundenen Auslagen - Beleg über die Vorauszahlung der Behandlung - gegebenenfalls sonstiger Schriftwechsel zwischen dem überweisenden Arzt und dem Krankenhaus, das die Behandlung vornehmen soll. 	

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE ABSICHT DES ANTRAGSTELLERS, DAS GEBIET DER MITGLIEDSTAATEN VOR ABLAUF DES VISUMS ZU VERLASSEN, BEURTEILEN LÄSST

Für die Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor Ablauf des Visums zu verlassen, ist hauptsächlich die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat maßgebend: Stabilität des Arbeitsplatzes, der finanziellen Situation, der familiären Bindungen. Anhand dieser Umstände lässt sich beurteilen, inwieweit das Risiko eines illegalen Verbleibs im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht.

	Erläuterungen und Beispiele
1. Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets	Die Vorlage eines bezahlten Rückreisetickets ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber in besonderen Fällen verlangt werden.
2. Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat	„Finanzielle Mittel“ können mit Kontoauszügen neueren Datums nachgewiesen werden, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen.
3. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses	Als Nachweis für ein „Arbeitsverhältnis“ kommen in Betracht: ein Arbeitsvertrag, ein Beschäftigungsnachweis oder Angaben zum beruflichen Status, Kontoauszüge, Sozialversicherungsnachweis.
4. Nachweis von Immobilienbesitz	„Immobilienbesitz“ kann mit einem Eigentumstitel nachgewiesen werden.
5. Nachweis der Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen, beruflicher Status.	„Familiäre Bindungen“ können mit einer Heiratsurkunde oder einem Wohnsitznachweis der Eltern und/oder Kinder nachgewiesen werden.

C. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION DES ANTRAGSTELLERS

	<i>Hinweise und Beispiele</i>
1. Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds (wenn ein Minderjähriger ohne seine Eltern reist)	<p>Von Antragstellern unter 18 Jahren ist unabhängig von der Volljährigkeit im Wohnsitzstaat und somit unabhängig von einer etwaigen Ungleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf das Volljährigkeitsalter zu verlangen, dass sie die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds nachweisen.</p> <p>Das Konsulat akzeptiert die Zustimmung in der im Wohnsitzstaat des Minderjährigen gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>
2. Nachweis einer familiären Bindung zum Gastgeber/zur einladenden Person.	

6.2.2. Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt oder dass er in der Lage ist, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

Als Nachweis kommen in Betracht:

- a) Kontoauszüge neueren Datums, die Kontobewegungen über einen bestimmten Zeitraum (mindestens der letzten drei Monate) erkennen lassen.
- b) Kreditkarte(n) und Kreditkartenabrechnung(en)
- c) Bargeld in konvertierbarer Währung
- d) Reiseschecks
- e) Gehaltsabrechnungen
- f) Beschäftigungsnachweis
- g) registrierter Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft

Die Berechnung dessen, was als „ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts“ angesehen wird, erfolgt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge (vgl. [Anhang 18](#)).

Dabei wird von den Konsulaten berücksichtigt, ob

- die Unterkunft dem Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
- die Aufenthaltskosten vollständig oder zum Teil von einem vertrauenswürdigen Träger/Sponsor übernommen werden.

Die Konsulate sollten wissen, dass in manchen Ländern Bargeld allein zu dem Zweck ausgeliehen werden kann, den Gegenwert der geforderten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts beim Konsulat vorzulegen. Das Geld wird nach Beantragung des Visums wieder zurückgegeben. In solchen Ländern können die Konsulate die Vorlage von Bargeld als Nachweis für Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ablehnen.

6.2.3. Behandlung von Bona-fide-Antragstellern

Ein Bona-fide-Antragsteller ist ein Antragsteller, der dem Konsulat für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa) und bei dem kein Zweifel daran besteht, dass er die Einreisevoraussetzungen zum Zeitpunkt des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erfüllen wird. Das Konsulat kann bei Bona-fide-Antragstellern auf den Nachweis des Reisezwecks, der Unterkunft und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verzichten. Über die Einstufung als Bona-fide-Person sollte nach einer Einzelfallprüfung entschieden werden.

Bei vertrauenswürdigen internationalen Unternehmen kann das Konsulat bestimmten Beschäftigten in einem bestimmten Drittland die Bona-fide-Eigenschaft zubilligen. Als Nachweis sind besondere Belege vorzulegen. Das betreffende Unternehmen sollte eine Kontaktperson bestimmen, die die Echtheit der vorgelegten Belege bestätigen kann.

Ein hohes Einkommen oder Vermögen, die Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation berechtigen nicht automatisch zur Zuerkennung der Bona-fide-Eigenschaft.

6.2.4. Besondere Nachweise für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit

Für die Beantragung eines Visums für den Flughafentransit ist Folgendes erforderlich:

- Nachweis einer plausiblen/logischen Reiseroutenplanung;

Beispiel: Ein Antragsteller erklärt, von Conakry (Guinea) über Paris (Frankreich) nach Casablanca (Marokko) reisen zu wollen, obwohl es Direktflüge gibt.

Der Antragsteller sollte aufgefordert werden, seine geplante Reiseroute zu begründen.

- Nachweis der Absicht, die Reise fortzusetzen: Anslussticket, Visum für den nächsten und/oder letzten Bestimmungsort;
- Nachweis der Absicht des Antragstellers, nicht in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen (Prüfungskriterium ist die Stabilität seiner sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände im Wohnsitzstaat).

6.3. Reisekrankenversicherung

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 15

Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine oder zwei Einreisen weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Aufenthalte im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Bei der Beantragung eines Visums für mehrere Einreisen weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer Reisekrankenversicherung ist. Der Antragsteller muss in diesem Fall auf dem Antragsformular eine Erklärung darüber unterzeichnen, dass ihm bekannt ist, dass er für weitere Aufenthalte ebenfalls eine angemessene Reisekrankenversicherung abschließen muss.

Die Versicherung sollte grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers abgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, kann sie in einem beliebigen anderen Land abgeschlossen werden. Die Versicherung kann auch von einem Dritten – z. B. der einladenden Person – für den Antragsteller abgeschlossen werden.

6.3.1. Wer ist vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit?

Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Pflicht zum Nachweis einer Reisekrankenversicherung befreit.

Familienangehörige von EU-Bürgern und schweizerischen Staatsangehörigen brauchen ebenfalls keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen. Diese Freistellung steht im Einklang mit der Befreiung dieser Personengruppe vom Ausfüllen des Felds Nr. 33 des Antragsformulars.

Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon auszugehen ist, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Die Befreiung vom Nachweis einer Reisekrankenversicherung kann für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Seeleute) gelten, die bereits im Besitz einer beruflichen Reisekrankenversicherung sind.

Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, brauchen keine Reisekrankenversicherung nachzuweisen, da die Inhaber solcher Visa nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen.

6.3.2. Was gilt als angemessene Reisekrankenversicherung?

Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts bzw. der geplanten Durchreise des Antragstellers innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums gelten, d. h. der Versicherungsschutz braucht sich nur auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu erstrecken, nicht auf die Gültigkeitsdauer des Visums.

Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Manche Kreditkartengesellschaften bieten als Teil ihrer Kreditkarten-Leistungen einen Reiseversicherungsschutz. Entspricht die Deckung den Kriterien des Visakodexes, können solche Kreditkarten als gültiger Versicherungsnachweis akzeptiert werden.

Wird der Versicherungsschutz nicht als ausreichend angesehen, darf dies nicht automatisch die Ablehnung des Visumantrags zur Folge haben. Dem Antragsteller ist vielmehr Gelegenheit zu geben, einen angemessenen Versicherungsschutz nachzuweisen, bevor endgültig über den Antrag entschieden wird.

Informationen über Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten, sowie über die Art des Versicherungsschutzes sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ausgetauscht werden (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, II.2.3).

7. PRÜFUNG DES VISUMANTRAGS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 21

7.1. Grundsätze

Hat das Konsulat festgestellt, dass es für den Visumantrag zuständig ist (vgl. Kapitel 2) und dass der Antrag zulässig ist (vgl. 4.5), versieht es das Reisedokument mit einem „Zulässigkeitsstempel“ (vgl. 4.5.2) und führt eine Abfrage im VIS durch. Gegebenenfalls wird ein Antragsdatensatz im VIS erstellt, und der Visumantrag wird darauf geprüft,

- ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt,
- ob das Risiko der illegalen Einwanderung besteht und ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, und
- ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten darstellt.

Wie eingehend der Antrag geprüft wird, hängt von dem Risiko ab, das mit der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, den örtlichen Gegebenheiten, seinem Profil und seinem persönlichen Hintergrund verbunden ist.

Die Ablehnung eines früheren Visumantrags bewirkt nicht automatisch die Ablehnung eines neuen Antrags. Jeder Antrag muss nach den Umständen des Einzelfalls und auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen beurteilt werden.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen der Schweiz sind, wird auf [Teil III](#) verwiesen.

Auf die besonderen Aspekte, die in folgenden Fällen zu berücksichtigen sind, wird weiter unten eingegangen:

- Visa für den Flughafentransit (vgl. 7.13)
- Minderjährige (vgl. 7.14).

7.2. Erstellung eines Antragsdatensatzes und VIS-Abfrage

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Wenn das Konsulat den Antragsdatensatz erstellt, sollte es eine Abfrage im VIS durchführen, um festzustellen, ob das VIS bereits Einträge zu dem Antragsteller enthält.

Die Zuverlässigkeit der Abfrageergebnisse hängt von der Qualität der Dateneingabe ab. Das Konsulat muss wissen, dass die Eingabe unzutreffender personenbezogener Daten zu einer Falschrückweisung oder Falschakzeptanz führen kann.

Ist ein Antragsteller nicht im VIS registriert, so bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person nie ein Visum beantragt hat, sondern nur, dass im VIS hierzu (noch) keine Angaben registriert worden sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das VIS schrittweise in Betrieb genommen wird, bis die Konsulate aller Mitgliedstaaten in allen Teilen der Welt an das VIS angeschlossen sind. Vor Inbetriebnahme des VIS gestellte Visumanträge sind daher nicht im VIS erfasst.

Ist im VIS eine Datei zum Antragsteller vorhanden, muss das Konsulat die Abfrageergebnisse prüfen, um die Identifizierung einer falschen Person zu vermeiden, die sich beispielsweise aus einer Namensgleichheit ergeben kann, und die dort gespeicherten Informationen berücksichtigen.

7.3. Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Aussagen

Bei der Prüfung eines Antrags muss das Konsulat die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner – mündlichen oder schriftlichen – Aussagen berücksichtigen. Die Vertrauenswürdigkeit eines Dokuments hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und kann daher von Land zu Land und je nach Art des Dokuments unterschiedlich sein. Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen austauschen und bewährte Vorgehensweisen festlegen.

Erscheinen die mündlichen oder schriftlichen Aussagen des Antragstellers inkohärent oder erregen sie Verdacht, sollten sie noch einmal geprüft werden.

Beispiele:

- Bestimmte Schriftstücke wurden von Amts wegen vereinheitlicht oder sind traditionell ähnlich aufgemacht. Die Konsulate sollten auf Dokumente achten, die nicht dem üblichen Muster folgen oder die ungewöhnliche oder veraltete Merkmale aufweisen.
- Wenn es in einem bestimmten Gastland häufig vorkommt, dass Scheinarbeitsverträge geschlossen werden, um Freunden oder Verwandten zu einem Visum zu verhelfen, obwohl gar kein Beschäftigungsverhältnis besteht, wäre es empfehlenswert, in Ländern, die eine Registrierung aller Beschäftigten bei einer amtlichen Stelle vorschreiben, die Vorlage des Registrierungsnachweises als Beleg vorzusehen.
- Informationen, anhand deren sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Belegen feststellen lässt, sind möglicherweise im Internet vorhanden: Die Konsulate sollten solche Informationen austauschen und verdächtige Belege (bei einem hohen Risiko) systematisch oder (bei geringem Risiko) stichprobenweise prüfen.
- An bestimmten Orten kann es unabhängig von den persönlichen Umständen des Antragstellers generell schwierig sein, einen erforderlichen Beleg zu beschaffen, so dass Antragsteller häufig falsche Belege einreichen, aber keinesfalls die Absicht haben, illegal einzureisen. In solchen Fällen wäre zu überlegen, ob nicht auf die Vorlage dieses Belegs verzichtet werden kann.

7.4. Das Reisedokument

Die Gültigkeit des Reisedokuments wird vom Konsulat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Visumantrags überprüft (vgl. [4.1](#)). Erst wenn der Antrag zulässig ist, vergewissert sich das Konsulat, dass das Reisedokument nicht falsch, verfälscht oder gefälscht ist.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort Informationen über die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Reisedokumente austauschen.

Empfohlene Vorgehensweise zur Überprüfung, ob ein Reisedokument falsch, verfälscht oder gefälscht ist:

- Vergleich mit einem echten Muster;
- Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde; die Eintragung weiterer Personen und alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden;
- Einsatz technischer Geräte wie UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten wie Video-Spektralkomparatoren,
- bei Vorlage eines ePasses Überprüfung der Chip-Signatur auf etwaige Eingriffe, sofern hierfür die nötige Ausrüstung vorhanden ist.

Da die Echtheitsprüfung gleichermaßen kompliziert und zeitaufwändig sein kann, wird empfohlen, Polizeiverbindungsbeamte (Dokumentenberater) hinzuzuziehen und regelmäßig Auffrischkurse zu veranstalten, um mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Empfohlene Vorgehensweise bei falschen, verfälschten oder gefälschten Reisedokumenten: Solche Dokumente dürfen dem Inhaber keinesfalls zurückgegeben werden. Vielmehr sollte Anzeige erstattet und das Dokument den Behörden des Ausstellungsstaats übergeben werden. Von einer Anzeige sollte jedoch abgesehen werden, wenn die Tat in dem betreffenden Drittstaat unverhältnismäßig hart bestraft wird.

7.5. Zweck des geplanten Aufenthalts

Das Konsulat überprüft den Zweck und die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Aufenthalts sowie die vom Antragsteller angeführten Gründe. Liegen zahlreiche Einladungen von demselben Gastgeber oder derselben Referenzperson vor, könnte dies darauf hindeuten, dass eine illegale Einwanderung und/oder Beschäftigung der Zweck der Reise ist.

Der Antragsteller hat dem Konsulat bei Antragstellung zusätzlich zu den Belegen möglichst umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Überprüfung des Reisezwecks ermöglichen.

Das Konsulat hat daher insbesondere zu prüfen, ob

- das Reisedokument einen Stempel enthält, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber bereits bei einem Konsulat eines anderen Mitgliedstaats einen Visumantrag gestellt hat, der für zulässig befunden wurde, aber nicht zur Erteilung eines Visums führte: in diesem Fall sollte das Konsulat, das den Stempel angebracht hat, kontaktiert werden, um die Gründe für die Nichterteilung des Visums in Erfahrung zu bringen,

- der Zweck mit einem Aufenthalt von höchstens drei Monaten vereinbar ist: ergibt sich aus den Belegen, dass der geplante Aufenthalt drei Monate je Sechsmonatszeitraum überschreiten würde, sollte der Visumantrag abgelehnt werden; gegebenenfalls wäre nach innerstaatlichem Recht zu prüfen, ob ein nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte,
- der angegebene Zweck stimmig und glaubwürdig ist und die Belege diesem Zweck entsprechen:

***Beispiele** für Unstimmigkeiten zwischen dem angegebenen Aufenthaltszweck und den vorliegenden Sachinformationen:*

- *Ein Antragsteller gibt an, als Tourist in ein Industriegebiet reisen zu wollen und dort in einem billigen Hotel Unterkunft zu nehmen.*
- *Ein Antragsteller behauptet, an einer Fachveranstaltung teilnehmen zu wollen, gibt aber einen Termin an, der mit dem tatsächlichen Veranstaltungstermin nicht übereinstimmt.*
- *Ein Antragsteller gibt an, einen Freund besuchen zu wollen, wie sich aber herausstellt, ist die Person in dem betreffenden Zeitraum nicht zuhause.*
- *Ein Juwelenhändler behauptet, zu einem Ärztekongress eingeladen worden zu sein.*

***Beispiel:** Ein Drittstaatsangehöriger gibt als Zweck der Reise die Teilnahme an einem Kongress an. Er legt eine Einladung vor, aber keinen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass zwischen seinem Beruf oder seiner Ausbildung und dem Thema des Kongresses eine inhaltliche Verbindung besteht.*

Der angegebene Zweck der Reise ist nicht glaubwürdig.

- die Reise begründet ist: Hinter einem Visumantrag, der mit einer medizinischen Behandlung begründet wird, obwohl eine solche Behandlung vor Ort möglich wäre, kann sich die Absicht verbergen, die Sozialfürsorge in dem betreffenden Mitgliedstaat missbräuchlich in Anspruch zu nehmen. Dies muss aber nicht der Fall sein: Vielleicht möchte sich der Antragsteller nur an einem Ort behandeln lassen, wo er Familie hat, oder er möchte sich von einem Arzt behandeln lassen, bei dem er schon früher in Behandlung war,
- die Reise nach einem Muster geplant ist, das auf eine illegale Beschäftigung oder Einwanderung hindeutet: z. B. wenn einzelne Antragsteller aus derselben Region stets dasselbe Hotel buchen,
- der Reisezweck aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der internationalen Beziehungen den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten insgesamt oder eines bestimmten Mitgliedstaats entgegensteht.

Die Konsulate sollten berücksichtigen, dass mit einer Reise verschiedene Zwecke im selben Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt werden können, z. B.:

- Geschäftsreise, an die sich ein Wochenendbesuch zu touristischen Zwecken anschließt
- vergütete Tätigkeit in Kombination mit einem privaten Besuch bei Freunden
- Teilnahme an einer Schulung, an die sich eine Wallfahrt anschließt.

7.6. Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts

Das Konsulat prüft die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts:

- Unterkunft während des Aufenthalts,
- Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung des Antragstellers gewährleistet ist, oder Möglichkeit, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben: Bei der Beurteilung der Mittel für den Lebensunterhalt müssen die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.

7.6.1. Ausreichende Mittel zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

Das Konsulat sollte Folgendes prüfen:

- Wurde kein Beförderungsausweis vorgelegt, ist zu prüfen, ob der Antragsteller über ausreichende Finanzmittel verfügt, um einen Beförderungsausweis zu erwerben.
- Möchte der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit einem privaten Beförderungsmittel verlassen, kann das Konsulat einen entsprechenden Nachweis (Fahrzeugzulassung, Versicherung) sowie die Vorlage des Führerscheins oder Flugscheins verlangen. Das Konsulat kann darüber hinaus die Vorlage von Dokumenten über den Zustand des Beförderungsmittels verlangen.
- Hat der Antragsteller ein Ticket für die Weiterreise vorgelegt, sollte geprüft werden, ob er im Besitz eines Visums oder eines anderen Dokuments ist, das ihm die Einreise in das vorgesehene Bestimmungsland gestattet.

7.6.2. Ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts

Das Konsulat sollte den Betrag schätzen, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts notwendig ist, und die Glaubwürdigkeit der Angaben beurteilen, die der Antragsteller zu den Finanzmitteln gemacht hat. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben sollte stets auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Das Konsulat sollte den notwendigen Betrag anhand folgender Kriterien grob schätzen:

- Dauer des geplanten Aufenthalts,

- Zweck der geplanten Reise,
- Lebenshaltungskosten entsprechend den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß [Anhang ...]: das Konsulat sollte die Angaben zu den Finanzmitteln akzeptieren, auch wenn sie unter dem geschätzten Betrag liegen, sofern der Antragsteller während der Zeit, die er im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringt, finanzielle Unterstützung erhält oder Leistungen unentgeltlich (oder zu einem ermäßigten Preis) in Anspruch nehmen kann,
- Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft,
- Vorlage einer glaubhaften Bescheinigung, wonach eine Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, den Antragsteller finanziell unterstützt,
- von einem vertrauenswürdigen Reisebüro ausgestellter Zahlungsbeleg.

Legt der Antragsteller eine von einem Mitgliedstaat erteilte Arbeitserlaubnis vor, kann auf die Vorlage zusätzlicher Nachweise für ausreichende Finanzmittel verzichtet werden, da anzunehmen ist, dass sein Verdienst die Kosten des Kurzaufenthalts decken kann.

Das Konsulat sollte in folgenden Fällen vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass ihm ein höherer Betrag an Finanzmitteln zur Verfügung steht als der vom Konsulat geschätzte Bedarf:

- bei Luxusreisen,
- bei einer medizinischen Behandlung, deren Kosten auf einer realistischen Schätzung der medizinischen Einrichtung im Gastland basieren, sofern diese Kosten nicht von einer vertrauenswürdigen Einrichtung übernommen werden, die von einem vom Konsulat benannten Arzt überprüft werden kann,
- bei Studienaufenthalten, es sei denn, die Studiengebühren werden von einem glaubwürdigen Sponsor übernommen oder es wird nachgewiesen, dass diese Kosten im Voraus bezahlt worden sind.

Finanziert der Antragsteller seine Reise selbst, sollte er nachweisen, dass er persönlich über die notwendigen Mittel verfügt (z. B. mit Gehaltsabrechnungen, Kontoauszügen). Das Konsulat kann im Zweifelsfall die Solidität und Glaubwürdigkeit des Bankguthabens überprüfen.

Ist die Unterbringung für den Antragsteller kostenlos und die Unterbringungsusage glaubwürdig, kann der Betrag, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts veranschlagt wird, entsprechend herabgesetzt werden.

Bei einer Einladung, die Unterkunft und Verpflegung einschließt, oder einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch ein Privatunternehmen oder durch sonstige juristische oder natürliche Personen sollte das Konsulat den zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarf anpassen und die Glaubwürdigkeit der Kostenübernahme unter Berücksichtigung der Art der Beziehung (geschäftlich, privat usw.) prüfen.

7.7. Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit

Das Konsulat muss prüfen, ob der Antragsteller im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist und ob er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder für die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (insbesondere, ob er in den Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist); dem Ergebnis dieser Überprüfung/Konsultation ist Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung geht das Konsulat wie folgt vor:

- Abfrage im SIS, um zu überprüfen, ob der Antragsteller zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist: im Falle einer Treffermeldung prüft das Konsulat die Abfrageergebnisse, um eine Falschakzeptanz aufgrund einer Namensgleichheit auszuschließen,
- Konsultation anderer Mitgliedstaaten, soweit erforderlich,
- Abfrage der nationalen Datenbank gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen.

Bei einem Antrag auf ein Visum für den Flughafentransit wird auf eine SIS-Abfrage und Konsultation anderer Mitgliedstaaten verzichtet.

Das Konsulat kann bei dringendem Verdacht auch einen Strafregisterauszug anfordern.

Im Falle einer Krankheit, die im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ darstellt, und sonstiger übertragbarer, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachter Krankheiten kann das Konsulat, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen wurden, die Erteilung des Visums ablehnen. In solchen Fällen erhält das Konsulat entsprechende Anweisungen von den zentralen Behörden seines Mitgliedstaats. Gefahren für die öffentliche Gesundheit werden von dem mit Entscheidung 2119/98/EG eingerichteten Gemeinschaftsnetz, dem Frühwarn- und Reaktionssystem sowie dem mit [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004 geschaffenen Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten](#) beurteilt (siehe auch: ecdc.europa.eu).

7.8. Reisekrankenversicherung

Das Konsulat hat vor der abschließenden Entscheidung über den Visumantrag zu prüfen, ob der Antragsteller im Besitz eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes ist, d. h. ob sich der Versicherungsschutz bei einem Visum für eine oder zwei Einreisen auf die Dauer des geplanten Aufenthalts erstreckt bzw. bei einem Visum für die mehrfache Einreise auf die Dauer des ersten geplanten Aufenthalts.

Wird aufgrund anderer Kriterien – z. B. aufgrund der beruflichen Situation des Antragstellers – ein ausreichender Krankenversicherungsschutz angenommen, sollte die Zuverlässigkeit des Versicherungsschutzes überprüft werden.

Ist die Reisekrankenversicherung nicht während der gesamten Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gültig, beschränkt das Konsulat das Visum entweder auf die Dauer des

Versicherungsschutzes oder fordert den Antragsteller auf, eine Versicherung abzuschließen, die sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer erstreckt.

7.9. Prüfung der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte

Das Konsulat prüft anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat und daher davon auszugehen ist, dass er diese Dauer auch künftig nicht überschreitet. Unberücksichtigt bleiben dabei etwaige rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels, d. h. es werden nur Aufenthalte berücksichtigt, für die ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt worden ist. Der Dreimonatszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Einreise.

Unter „erster Einreise“ ist außer der zeitlich ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auch die erste Einreise dorthin nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dieser zeitlich ersten Einreise sowie jede weitere erste Einreise zu verstehen, die nach Ablauf jeder neuen Frist von sechs Monaten ab einem vorangegangenen Datum der ersten Einreise erfolgt. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ein ununterbrochener Aufenthalt oder aufeinander folgende Aufenthalte von insgesamt drei Monaten zulässig sind.²⁴

Die Ein- und Ausreisedaten sollten anhand der Ein- und Ausreisestempel im vorgelegten Reisedokument verglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person nicht bereits die zulässige Höchstdauer für einen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, d. h. drei Monate innerhalb eines Sechsmonatszeitraums, überschritten hat. Besonders aufmerksam sollten die Stempel geprüft werden, um festzustellen, ob nachträglich Änderungen vorgenommen worden sind, um die Dauer eines früheren (zu langen) Aufenthalts zu verschleiern.

Beispiele für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:

1) Ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines für sechs Monate gültigen Visums ist (1.1.-30.6.2010), das zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen und zu mehrfacher Einreise berechtigt, reist am 1.2.2010 nach Frankreich ein und bleibt dort 28 Tage. Im März reist er jede Woche (insgesamt vier Mal) nach Frankreich und bleibt dort jedes Mal fünf Tage (=20 Tage). Im April und Mai hält er sich 42 Tage in Frankreich auf, so dass er insgesamt 90 Tage in Frankreich verbracht hat. Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit der ersten Einreise, d. h. am 1.2.2010; der nächste Sechsmonatszeitraum beginnt demnach am 1.8.2010.

Im Juni beantragt er ein neues Visum für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten am 1.7.2010. Wenn ihm ein neues Visum ausgestellt wird, kann er damit erst zum 1.8.2010 wieder einreisen.

2) Ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines 60 Tage gültigen Visums für eine einmalige Einreise ist (15.9.-15.11.2010), das zu einem Aufenthalt von 45 Tagen berechtigt, reist am 15.9.2010 nach Italien ein, wo er sich 23 Tage aufhält. Anschließend reist er für 12 Tage

²⁴ EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C 241/05, *Bot/Préfet Val-de Marne*.

nach Frankreich und für 10 Tage nach Portugal, so dass er insgesamt 45 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbracht hat. Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit der ersten Einreise, d. h. am 15.9.2010; der nächste Sechsmonatszeitraum beginnt demnach am 15.3.2011.

Im Dezember 2010 beantragt er ein zweites Visum für eine einmalige Einreise in der Absicht, am 15.12.2010 in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und am 1.3.2011 auszureisen. Da beide Aufenthalte denselben Sechsmonatszeitraum betreffen, der mit der ersten Einreise am 15.9.2010 begann, darf die Gesamtaufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreiten. Die Gültigkeitsdauer des zweiten Visums darf demnach 45 Tage nicht überschreiten.

3) Ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines 60 Tage gültigen Visums für eine einmalige Einreise ist (15.9.-15.11.2010), das zu einem Aufenthalt von 45 Tagen berechtigt, reist am 15.9.2010 nach Italien ein, wo er sich 23 Tage aufhält. Anschließend reist er für 12 Tage nach Frankreich und für 10 Tage nach Portugal, so dass er insgesamt 45 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbracht hat. Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit der ersten Einreise, d. h. am 15.9.2010; der nächste Sechsmonatszeitraum beginnt demnach am 15.3.2011.

Im Februar 2011 beantragt er ein zweites Visum für eine einmalige Einreise in der Absicht, am 20.3.2011 in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen. Da der zweite Aufenthalt nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums stattfinden wird, der mit der allerersten Einreise am 15.9.2010 begann, gilt der 20.3.2011 als Datum einer neuen „ersten Einreise“. Das neue Visum kann somit für einen Aufenthalt von 90 Tagen erteilt werden.

4) Ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines 20 Tage gültigen Visums für eine einmalige Einreise ist (10.11.-30.11.2010), das zu einem Aufenthalt von 5 Tagen berechtigt, reist am 10.11.2010 nach Polen ein, wo er sich bis zum 15.11.2010 aufhält. In der Folge reist er mit einem 60 Tage gültigen Visum für eine einmalige Einreise (8.3.-8.5.2011), das zu einem Aufenthalt von 45 Tagen berechtigt, am 8.3.2011 nach Spanien ein, wo er sich bis zum 21.4.2011 aufhält. Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit der ersten Einreise, d. h. am 10.11.2010; der nächste Sechsmonatszeitraum beginnt demnach am 10.5.2011.

Nach seiner Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beantragt er am 8.5.2011 ein neues Visum für eine einmalige Einreise in der Absicht, am 10.5.2011 für einen Aufenthalt von 90 Tagen nach Spanien einzureisen. Mit der neuen „ersten Einreise“ am 10.5.2011 beginnt ein neuer Sechsmonatszeitraum, in dem der Drittstaatsangehörige im Prinzip zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten berechtigt ist. Das Zusammentreffen von zwei aufeinander folgenden, aber unterbrochenen Aufenthalten in Spanien von 45 bzw. 90 Tagen legt jedoch unter Umständen eine eingehende Prüfung des angegebenen Aufenthaltszwecks nahe.

Beispiele für Kurzaufenthalte vor, nach oder in Verbindung mit einem längeren Aufenthalt:

Einem Antragsteller, der sich auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Langzeitvisum) oder eines Aufenthaltstitels sechs Monate in Spanien aufgehalten hat, darf sofort nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums bzw. des Aufenthaltstitels ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden.

Einem Antragsteller, der sich in Spanien auf der Grundlage eines nationalen Langzeitvisums aufhält, kann während der Gültigkeitsdauer dieses Visums ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden..

Einem Antragsteller, dem ein spanisches Langzeitvisum ausgestellt wurde, von dem er aber noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vor seinem Aufenthalt in Spanien ausgestellt werden..

Betrug die Gesamtaufenthaltsdauer je Sechsmonatszeitraum mehr als drei Monate, darf das Konsulat kein einheitliches Visum ausstellen, es kann aber ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen (vgl. [9.1.2.1](#)).

7.10. Zusätzliche Unterlagen

Die Liste der erforderlichen Belege sollte allgemein bekanntgemacht werden. Sind die Unterlagen bei Antragstellung unvollständig, kann daraus geschlossen werden, dass der Antragsteller seinen Antrag nicht ernsthaft betreibt oder dass er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Belege beizubringen. Das Konsulat sollte grundsätzlich anhand der Unterlagen entscheiden, die bei Antragstellung vorgelegt wurden, unabhängig davon, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht.

In begründeten Fällen kann das Konsulat jedoch bei der Antragsprüfung zusätzliche Unterlagen anfordern, die in der örtlichen einheitlichen Liste nicht aufgeführt sind.

Beispiele:

- Ein vom Antragsteller vorgelegter Arbeitsvertrag läuft in Kürze aus. Das Konsulat fordert den Antragsteller auf, Angaben über seine künftige Beschäftigungs- bzw. wirtschaftliche Situation zu machen.
- Die Unterschrift eines Minderjährigen auf einem Antragsformular erregt Verdacht, weshalb das Konsulat die Identität des Unterzeichners durch einen Vergleich mit der Unterschrift auf anderen amtlichen Schriftstücken überprüft.
- Ist ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat verstorben, wird eine Sterbeurkunde verlangt.
- Bei einer Eheschließung in einem Mitgliedstaat, ist die Anmeldung zur Eheschließung vorzulegen.

7.11. Wann sollte der Antragsteller zu einem Gespräch bestellt werden?

Im Verlauf der Antragsprüfung kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen zu einem Gespräch bestellen.

Dieses Gespräch ist unabhängig vom persönlichen Erscheinen bei der Antragstellung (vgl. [3.3](#)).

Kann anhand der vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abschließend über die Erteilung des Visums bzw. die Ablehnung des Antrags entschieden werden, muss das Konsulat entweder telefonisch mit dem Antragsteller Rücksprache halten oder ihn zu einem persönlichen Gespräch ins Konsulat bestellen. Das Gespräch kann auch mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel geführt werden (z. B. Live-Messaging per Internet), aber nur, wenn keine Zweifel an der Identität der befragten Person bestehen.

7.12. Prüfung des Risikos einer illegalen Einwanderung sowie der Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen

Vom Konsulat ist zu prüfen,

- ob das Risiko einer illegalen Einwanderung des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten besteht (d. h. ob der Antragsteller unter dem Vorwand einer Urlaubs-, Geschäfts- oder Studienreise oder eines Familienbesuchs versucht, sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen) und
- ob der Antragsteller beabsichtigt, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen.

Die Konsulate sollten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort „Profile“ von Antragstellern erstellen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Lage im Wohnsitzstaat (z. B. politisch instabile Region, hohe Arbeitslosigkeit und weit verbreitete Armut) ein besonderes Risiko darstellen. Die Profile könnten auf die Stabilität der sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Antragsteller gestützt werden, wobei jedoch jeder Antrag nach den Umständen des Einzelfalls unabhängig von einem etwaigen Profil zu prüfen ist.

Die Stabilität der Lebensumstände hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- Familiäre oder persönliche Bindungen im Wohnsitzstaat,
- familiäre oder persönliche Bindungen in einem Mitgliedstaat,
- Familienstand,
- Beschäftigung (Höhe des Verdiensts),
- Regelmäßigkeit des Einkommens (aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Rente oder Pension, Anlageerträge usw.) des Antragstellers oder seines Ehegatten, seiner Kinder oder der von ihm abhängigen Personen,

- Höhe des Einkommens,
- sozialer Status im Wohnsitzstaat (z. B. gewählter Amtsträger, Vertreter einer NRO, Mitglied eines Berufsstands von hohem sozialen Ansehen: Rechtsanwalt, Arzt, Hochschulprofessor),
- Immobilienbesitz.

Je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers können andere Faktoren eine Rolle spielen:

Beispiel: *Bei einem visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat aufhält, dessen Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ein indischer Staatsbürger, der in Kanada wohnt, oder ein chinesischer Staatsangehöriger in den USA), ist die Gefahr, dass er illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einwandern könnte, in der Regel sehr gering.*

Auch die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände können unterschiedliche Aspekte aufweisen: So kann sich die Finanzlage eines Antragstellers trotz Arbeitslosigkeit als sehr stabil erweisen, während ein gut bezahlter Angestellter eine illegale Einwanderung aus persönlichen Gründen in Erwägung ziehen könnte. Um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, sollten alle Aspekte einbezogen werden.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob

- sich der Antragsteller zuvor illegal in den Mitgliedstaaten aufgehalten hat,
- er zuvor missbräuchlich Sozialleistungen in den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen hat,
- zuvor bereits eine ganze Reihe unterschiedlicher Visa (Kurz- und Langzeitvisa) mit jeweils unterschiedlicher Begründung beantragt worden sind,
- im Fall einer Einladung die Einladung von einer vertrauenswürdigen Person ausgesprochen wurde.

7.13. Antrag auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex - Artikel 21 Absatz 6

Der Inhaber eines Visums für den Flughafentransit ist nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt (d. h. auf eine SIS-Abfrage und vorherige Konsultation kann verzichtet werden). Stattdessen ist zu prüfen:

- das Reisedokument (vgl. 7.4),
- ob sich ein Visum für den Flughafentransit für die geplante Reiseroute eignet, da der Antragsteller möglicherweise ein Einreisevisum für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benötigt (vgl. 2.4), und

- die Reiseroute und die Erlaubnis, in das Endbestimmungsland einzureisen, sowie das Risiko einer illegalen Einwanderung während des Transits (vgl. 6.2.4).

Das Konsulat sollte in diesem Zusammenhang Folgendes überprüfen:

- den Ausgangs- und Zielort des betreffenden Drittstaatsangehörigen und die Übereinstimmung der geplanten Reiseroute mit dem Flughafentransit: ein Flughafentransit in einem Mitgliedstaat, der einen langen und/oder teuren Umweg bedeutet, ist auf den ersten Blick verdächtig, obwohl es hierfür in manchen Fällen eine logische Erklärung geben kann,
- den Nachweis der Weiterreise zum Endbestimmungsland.

7.14. Minderjährige

Empfohlene Vorgehensweise für die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger:

Bei einem Antrag im Namen eines Minderjährigen (unter 18 Jahren) muss sich das Konsulat vergewissern, dass

- es sich bei der Person, die das Visum für den Minderjährigen beantragt, um den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Vormund handelt,
- unabhängig vom Volljährigkeitsalter im Wohnsitzstaat die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds vorliegt,
- (dabei ist zu berücksichtigen, dass in manchen Drittländern ein Elternteil ohne schriftliche Einwilligung des anderen Elternteils für die gemeinsamen Kinder handeln darf),
- der Minderjährige nicht unrechtmäßig der Obhut der Person entzogen wurde, die die elterliche Sorge ausübt: bei einem entsprechenden Verdacht muss das Konsulat alle erforderlichen Nachforschungen anstellen, um eine Entführung oder widerrechtliche Verbringung des Minderjährigen zu verhindern,
- kein Verdacht auf Kindeshandel oder Kindesmissbrauch besteht,
- der Zweck der Reise nicht die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist.

7.15. Übermittlung des Visumantrags nach Aussetzung der Antragsprüfung durch einen vertretenden Mitgliedstaat

Rechtsgrundlage: *Visakodex - Artikel 8 Absatz 2*

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat einen anderen bei der Erteilung von Visa vertritt und die Vertretungsvereinbarung den vertretenden Mitgliedstaat nicht zu einer ablehnenden Entscheidung berechtigt, wird der gesamte Antrag (Antragsformular und Belege) den zuständigen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats übermittelt. Bei den zuständigen Behörden kann es sich um ein bestimmtes Konsulat oder um die zentralen Behörden handeln.

In der bilateralen Vertretungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Übermittlung des Antrags im Einzelnen vonstatten geht.

Für die Übermittlung der Anträge gelten die allgemeinen Vorschriften für eine sichere Datenübermittlung (vgl. Handbuch für die Organisation der Visumstellen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, Teil III).

8. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VISUMANTRAG

8.1. Innerhalb welcher Fristen ist über einen Visumantrag zu entscheiden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 23

Über Visumanträge sollte so bald wie möglich entschieden werden, wobei jedoch anhand der Angaben und Unterlagen gründlich zu prüfen ist, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ob bei ihm das Risiko der illegalen Einwanderung besteht.

Damit innerhalb einer angemessenen, relativ kurzen Frist über den Antrag entschieden werden kann, sollte dafür gesorgt werden, dass den Antragstellern die Anforderungen genau bekannt sind, so dass sie alle relevanten Unterlagen und Informationen mit dem Erstantrag vorlegen.

Nachdem der Antrag für zulässig befunden wurde (vgl. [4.5](#)), dauert es im Regelfall bis zu 15 Kalendertagen, bis über den Antrag entschieden wird. Diese Frist schließt eine etwaige vorherige Konsultation anderer Mitgliedstaaten (vgl. [7.7](#)) oder der zentralen Behörden des Staates, zu dem das Konsulat gehört, ein.

Bei der Bearbeitung des Visumantrags darf das Konsulat diese Frist nicht systematisch verstreichen lassen, vielmehr muss es in dringlichen Fällen den vom Antragsteller vorgebrachten (humanitären) Gründen Rechnung tragen. Dabei ist Dringlichkeit von verspäteter Antragseinreichung aus Nachlässigkeit zu unterscheiden.

In Einzelfällen, wenn die zentralen Behörden des Staates, zu dem das Konsulat gehört, den Antrag weiteren Prüfungen unterziehen müssen oder wenn im Vertretungsfall die Behörden des vertretenen Mitgliedstaats konsultiert werden, kann die Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 30 Kalendertage verlängert werden.

Beispiele für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

Ein Antragsteller gibt „Familienbesuch“ als Zweck seiner Reise in die Slowakei an, wo er eine Tante besuchen will. Das Konsulat hat Zweifel an der familiären Beziehung zwischen den beiden und verlangt einen weiteren Nachweis für das Verwandtschaftsverhältnis.

Ein Drittstaatsangehöriger wurde für einen Zeitraum von zwei Monaten zu speziellen Studien bzw. Forschungsarbeiten in einem Hochschullabor in einem Mitgliedstaat eingeladen und legt eine echte Einladung der betreffenden Hochschule vor. Bei der Prüfung des Antrags kommen Zweifel am eigentlichen Zweck der Studien bzw. Forschungsarbeiten auf (Risiko der Verbreitung chemischer Waffen). Das Konsulat möchte daher die Einladung und die entsprechenden Zusammenhänge genauer überprüfen.

Ein Drittstaatsangehöriger behauptet, ein Familienangehöriger eines in Frankreich lebenden französischen Staatsangehörigen zu sein (er fällt somit nicht unter die Richtlinie 2004/38) und legt eine Heiratsurkunde an einem Ort vor, wo solche falschen „maßgeschneiderten“ Urkunden leicht erhältlich sind. In diesem Fall müssen bei den örtlichen Behörden weitere Informationen eingeholt werden.

Eine Verlängerung der Frist bei für zulässig befundenen Anträgen auf höchstens 60 Kalendertage ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zusätzliche Unterlagen benötigt werden.

Weitere Beispiele für Fälle, in denen unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich sind:

- wenn Dokumente, aus denen der Familienstand des Antragstellers hervorgeht, von den Behörden seines Wohnsitz- oder Herkunftsstaates überprüft werden müssen,

- wenn bei einer die Aufenthaltskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat übernehmenden Person weitere Informationen über deren Hintergrund und Beziehung zum Antragsteller eingeholt werden müssen.

8.2. Ab wann laufen die Fristen für die Entscheidung über den Visumantrag?

Da die Zulässigkeit des Antrags nur vom zuständigen Konsulat überprüft werden kann, laufen diese Fristen – unabhängig von den Modalitäten der Antragsbearbeitung (Terminvergabesystem, Entgegennahme der Anträge durch einen externen Dienstleistungserbringer oder einen Honorarkonsul) – erst ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, und nicht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, wird auf [Teil III](#) verwiesen.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visae erleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, wird auf die entsprechenden Leitlinien in [Anhang 8](#) verwiesen.

9. VISA-ARTEN

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24, 25 und 26

Grundlegende Aspekte, die bei der Entscheidung über das zu erteilende Visum zu erwägen sind:

- **Gültigkeitsdauer:** Zeitraum, in dem der Visuminhaber das erteilte Visum verwenden darf. Beispiel: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni; in diesem Zeitraum darf der Visuminhaber in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, muss es aber spätestens am 30. Juni wieder verlassen.
- **Zulässige Aufenthaltsdauer:** tatsächliche Anzahl der Tage, die der Visuminhaber während der Gültigkeitsdauer des Visums im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen darf. *Zulässig ist ein Aufenthalt bis zu 90 Tagen.*

***Beispiel:** Ein kolumbianischer Staatsangehöriger studierte mit einem nationalen Visum für den längerfristigen Aufenthalt sechs Monate an einer Hochschule in Spanien (Januar – Juni 2009) und kehrte dann nach Kolumbien zurück. Anfang August beschloss er, nach Deutschland zu reisen, um an einem sechswöchigen Intensivsprachkurs teilzunehmen.*

In diesem Fall kann ein einheitliches Visum erteilt werden, das zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten berechtigt.

- **Anzahl der Einreisen:** Anzahl der Aufenthalte, die während der Gültigkeitsdauer des Visums unter Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer verbracht werden dürfen.

Beispiele:

- Eine Einreise: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu einer einzigen Einreise. Während dieses Zeitraums darf der Visuminhaber einmal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Sobald er dieses Gebiet verlassen hat, ist er zu keiner weiteren Einreise berechtigt, auch dann nicht, wenn die Gesamtanzahl der zulässigen Aufenthaltstage noch nicht erreicht worden ist.
 - Zwei Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni und berechtigt zu zwei Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen berechtigt, die er auf zwei getrennte Reisen aufteilen kann.
 - Mehrere Einreisen: Ein Visum gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und berechtigt zu mehreren Einreisen. Während dieses Zeitraums ist der Visuminhaber zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen in einem Sechsmonatszeitraum berechtigt. Er kann den Aufenthalt auf beliebig viele getrennte Reisen aufteilen.
- **Räumliche Gültigkeit:** Die räumliche Gültigkeit eines Visums kann variieren:

- Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.
- Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit berechtigt den Inhaber, sich nur in dem/den Mitgliedstaat(en) frei zu bewegen, für die das Visum gilt.
- Ein Visum für den Flughafentransit berechtigt den Inhaber lediglich, durch die internationalen Transitzonen der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Flughäfen durchzureisen, aber nicht zur Einreise in dieses Gebiet.

9.1. Visa, die den Inhaber zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

9.1.1. Einheitliches Visum

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 24

Räumliche Gültigkeit des Visums: Ein einheitliches Visum berechtigt den Inhaber, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen.

9.1.1.1. Gültigkeitsdauer

Das Visum sollte für die den Angaben des Antragstellers entsprechende Dauer ausgestellt werden. In allen Fällen sollte die Gültigkeitsdauer eine Zusatzfrist von 15 Tagen umfassen, um dem Visuminhaber einen gewissen Handlungsspielraum zuzugestehen. Allerdings muss die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums den Vorgaben für die Gültigkeit des Reisedokuments Rechnung tragen, d. h. das Reisedokument muss noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein. Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums darf somit nicht über diesen Zeitpunkt (also drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments) hinausgehen (vgl. [4.1.1](#)).

Die Gültigkeitsdauer eines Visums darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Beispiel: Eine ägyptische Staatsangehörige reist nach Italien, um eine am 25. Juni stattfindende Hochzeit zu besuchen, und möchte nach den Hochzeitsfeierlichkeiten noch etwas Zeit in Italien als Touristin verbringen. Sie legt den Beleg für eine Flugscheinreservierung vor, auf dem der 22. Juni als geplanter Ankunftstag und der 6. Juli als geplanter Abreisetag ausgewiesen ist, sowie Belege für Hotelreservierungen für touristische Zwecke für den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 5. Juli.

Das zu erteilende Visum sollte vom 22. Juni bis zum 21. Juli (30 Tage) gültig sein: Ankunftstag + Aufenthaltsdauer + 15 Tage Zusatzfrist.

Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschließen, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren.

9.1.1.2. Aufenthaltsdauer

Die Dauer des zulässigen Aufenthalts sollte unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer dem geplanten Zweck des Aufenthalts oder der Durchreise entsprechen. Frühere Aufenthalte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels wirken sich nicht auf Aufenthalte aus, die mit einem einheitlichen Visum oder einem Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit bewilligt werden.

9.1.1.3. Anzahl der Einreisen

Ein einheitliches Visum kann für eine, zwei oder mehrere Einreisen erteilt werden. Der Antragsteller sollte auf dem Antragsformular die Anzahl der von ihm gewünschten Einreisen angeben. Darüber, wie viele Einreisen letztendlich bewilligt werden, entscheiden jedoch die Konsularbehörden, die den Antrag prüfen. Bei der Erteilung eines Visums für mehrere Einreisen ist die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zu beachten (vgl. 9.1.1).

– Eine Einreise

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, sollte nur eine Einreise bewilligt werden.

Beispiel: Ein indonesischer Staatsangehöriger will nach Griechenland reisen, um der zwei Wochen dauernden Basketball-Weltmeisterschaft beizuwohnen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu einer einmaligen Einreise berechtigt.

Empfohlene Vorgehensweise: Personen, die ein Visum an einem Ort, der nicht ihr Wohnort ist, beantragen, sollte grundsätzlich ein Visum erteilt werden, das nur zu einer Einreise berechtigt.

– Zwei Einreisen

Wenn der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einer bestimmten Veranstaltung reisen will, er aber während des betreffenden Aufenthalts das Vereinigte Königreich oder Irland besuchen möchte, sollte ihm ein Visum für zwei Einreisen erteilt werden.

Beispiel: Ein äthiopischer Staatsangehöriger reist nach Belgien, um an einem einmonatigen Sommerkurs an einer Hochschule teilzunehmen. Während seines einmonatigen Aufenthalts will er ein Wochenende mit Freunden in Dublin verbringen.

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

Beispiel: *Ein ukrainischer Staatsangehöriger reist mit dem Bus von Kiew nach London und wieder zurück in die Ukraine.*

Dieser Person ist ein Visum zu erteilen, das zu zwei Einreisen berechtigt.

– **Mehrere Einreisen**

Wenn ein Visum für mehrere Einreisen mit einer Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und fünf Jahren erteilt wird, beträgt die zulässige Aufenthaltsdauer stets drei Monate je Sechsmonatszeitraum. Visa, die zu mehreren Einreisen berechtigen, können auch mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer als sechs Monaten ausgestellt werden.

Unter folgenden Umständen ist ein Visum für mehrere Einreisen (das auch zur Durchreise berechtigt) zu erteilen:

Der Antragsteller hat seine Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter einheitlicher Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsstaat und seine Absicht, das Gebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des beantragten Visums auch tatsächlich zu verlassen, nachgewiesen und weist nach, dass er insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig und/oder regelmäßig zu reisen, bzw. er begründet seine entsprechende Absicht, wie dies bei folgenden Personengruppen der Fall ist:

- Geschäftsleute;
- Seeleute: Bei dieser Personengruppe liegen relativ häufig „unvorhersehbare zwingende“ Gründe vor, da es (beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen) zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern, wieder anmustern oder von denen sie abmustern. Bei Seeleuten, die im Besitz eines entsprechenden Arbeitsvertrags sind, hätte die Erteilung von ein Jahr lang gültigen Visa für mehrere Einreisen zum Zwecke der Durchreise daher zwei Vorteile: zum einen würde damit Seeleuten das Ein- und Ausreisen erleichtert, zum anderen wäre es oftmals nicht mehr notwendig, an den Grenzen Visa für Seeleute auf der Durchreise auszustellen;
- Staatsbedienstete, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu Einrichtungen der Europäischen Union reisen;
- Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen, Seminaren und Konferenzen teilnehmen;
- Familienmitglieder von Unionsbürgern und Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen, die für die unter die Visaerleichterungsabkommen fallenden Personengruppen gelten, wird auf die entsprechenden Leitlinien in [Anhang 8](#) verwiesen.

Für die Erteilung eines Visums für mehrere Einreisen mit langer Gültigkeitsdauer können weitere Personengruppen in Frage kommen, wenn – wie oben erwähnt – die Integritäts- und Zuverlässigkeitskriterien erfüllt sind und nachgewiesen wurde, dass häufiges oder regelmäßiges Reisen erforderlich ist:

- Forscher, die zu Forschungszwecken in die Mitgliedstaaten reisen;
- Athleten, die regelmäßig in (einem) Mitgliedstaat(en) trainieren oder dort an Wettkämpfen teilnehmen;
- Künstler, die regelmäßig in den Mitgliedstaaten auftreten, ohne dass sie zu diesem Zweck eine Arbeitserlaubnis erlangen müssten;
- Angehörige der freien Berufe;
- Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen und Omnibussen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind;
- Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Immobilien besitzen.

9.1.2. Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 25

9.1.2.1. Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen

Wenn ein Antragsteller nicht die Einreisevoraussetzungen erfüllt oder ein zuvor konsultierter Mitgliedstaat Einwände gegen die Erteilung eines Visums erhebt, ist der Antrag abzulehnen. In Ausnahmefällen kann jedoch ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, wenn dies aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet wird.

***Beispiel:** Der UN-Generalsekretär hat ein Treffen zwischen einem Staatschef, der einem Visumverbot unterliegt, und dem Oppositionsführer des betreffenden Drittlandes in Genf (Schweiz) anberaumt, um eine Verhandlungslösung für die politische Situation in dem Drittland herbeizuführen. Das Schweizer Konsulat beschließt, aus Gründen des nationalen Interesses ein Visum zu erteilen.*

Wird es für erforderlich erachtet, einem Antragsteller erneut ein Visum für einen Aufenthalt innerhalb eines Sechsmonatszeitraums zu erteilen, in dem dessen er bereits 90 Tage mit einem einheitlichen Visum verbracht hat, so kann ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für einen weiteren Aufenthalt innerhalb dieses Sechsmonatszeitraums ausgestellt werden.

***Beispiel:** Ein pakistanischer Staatsangehöriger hat sich vom 15. März bis zum 15. Juni in Estland aufgehalten, hat dort ein Forschungsprojekt aufgebaut und ist dann nach Pakistan zurückgekehrt. Unmittelbar nach der Rückkehr des pakistanischen Wissenschaftlers stellt der estnische Projektleiter fest, dass der Fortbestand des Projekts nur gesichert ist, wenn der Pakistaner zurückkommt.*

In diesem Fall kann ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das zu einem Aufenthalt von bis drei Monaten in Estland berechtigt, erteilt werden.

9.1.2.2. Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ohne die verlangte vorherige Konsultation

Grundsätzlich sollte über einen Visumantrag, der eine vorherige Konsultation erfordert, nicht endgültig entschieden werden, ohne dass ein anderer Mitgliedstaat bzw. andere Mitgliedstaaten vorher konsultiert wurden. Wenn jedoch der ausstellende Mitgliedstaat es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält, ein Visum aus dringlichen Gründen zu erteilen, ohne die verlangte vorherige Konsultation durchzuführen, sollte der Geltungsbereich dieses Visums beschränkt werden.

Beispiel: Ein vietnamesischer Staatsbediensteter (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt), muss dringend nach Frankreich reisen, um einen Kollegen zu vertreten, der an politischen Verhandlungen auf hoher Ebene mit Vertretern der französischen Regierung teilnehmen sollte.

Da keine Zeit mehr für die erforderliche vorherige Konsultation eines anderen Mitgliedstaats bleibt, erteilt das französische Konsulat ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. 9.1.2.1 – 9.1.2.2) sollten in der Regel ausschließlich für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gelten und lediglich zu einer Einreise berechtigen.

In Ausnahmefällen können solche Visa für weitere Mitgliedstaaten gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dem zustimmen. Diese Zustimmung kann auf örtlicher oder zentraler Ebene eingeholt werden.

Beispiel: Einem ägyptischen Staatsangehörigen (für den die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation gilt) wurde ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt, um an dringenden Geschäftstreffen in Wien (Österreich) teilzunehmen. Das Visum wurde ohne vorherige Konsultation ausgestellt.

Da es keine Direktflüge nach Wien gibt, muss der Visuminhaber zunächst nach München (Deutschland) fliegen. Die Gültigkeit des ihm erteilten Visums sollte sich daher auf Deutschland und Österreich beschränken. Deutschlands Zustimmung hierzu muss eingeholt werden.

9.1.2.3. Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit an Personen, die im Besitz eines nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokuments sind

Ist der Antragsteller im Besitz eines Reisedokuments, das in einem oder mehreren, aber nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, so wird ein Visum erteilt, das für das Hoheitsgebiet der das Reisedokument anerkennenden Mitgliedstaaten gültig ist. Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist das erteilte Visum nur für diesen Mitgliedstaat gültig und die Visummarke ist auf dem einheitlichen gesonderten Formblatt für die Anbringung von Visummarken anzubringen (vgl. [Anhang 24](#)).

Solche Visa können für mehrere Einreisen ausgestellt werden (vgl. [9.1.1.3](#)).

9.2. Visa, die den Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigen

Visum für den Flughafentransit

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 26

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Durchreise durch die internationale Transitzone eines Flughafens (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens) und einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die sich allerdings auf einen Flughafen beschränkt (bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens).

9.2.1. Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige nicht die internationale Transitzone des Flughafens

***Beispiel:** Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos (Nigeria) über Frankfurt (Deutschland) nach Moskau (Russland).*

Da die Person in der internationalen Transitzone des Frankfurter Flughafens bleibt, sollte ihr ein Visum für den Flughafentransit erteilt werden.

9.2.2. Bei der Weiterreise verlässt der Drittstaatsangehörige die internationale Transitzone des Flughafens

***Beispiel:** Ein nigerianischer Staatsangehöriger reist von Lagos über Brüssel (Belgien) und Paris (Frankreich) nach Montreal (Kanada).*

Bei dem Flug zwischen Brüssel und Paris handelt es sich um einen Flug innerhalb des Schengen-Raums. Die Person betritt also in Brüssel das Gebiet der Mitgliedstaaten, so dass ihr das (belgische) Konsulat ein einheitliches Visum zum Zwecke der Durchreise und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen sollte.

***Beispiel:** Ein sri-lankischer Staatsangehöriger reist von Colombo nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle). Von Paris (Flughafen Orly) fliegt er weiter nach Mexiko.*

Beim Wechsel der Flughäfen in Paris betritt die Person das Gebiet der Mitgliedstaaten; daher sollte ihr das (französische) Konsulat ein einheitliches Visum zum Zwecke der Durchreise und nicht ein Visum für den Flughafentransit erteilen.

9.2.3. Anzahl der Durchreisen und Gültigkeitsdauer

Bei der Festlegung der Anzahl der Durchreisen und der Gültigkeitsdauer sollte den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechend den von ihm gemachten Angaben Rechnung getragen werden; im Falle eines einzigen Flughafentransits ergibt sich somit eine Gültigkeitsdauer bis zum Zeitpunkt des Transits plus der Zusatzfrist von 15 Tagen.

Ausnahmsweise kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aufgrund der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden, diese Zusatzfrist nicht zu gewähren, weil der ausstellende Mitgliedstaat genau wissen muss, wann der Betreffende durch die internationale Transitzone des Flughafens der Mitgliedstaaten durchreist.

Reist der Betreffende bei der Hin- und der Rückreise über in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Flughäfen, ist ein Zweifachvisum für den Flughafentransit zu erteilen.

Beispiel: *Ein eritreischer Staatsangehöriger reist von Asmara (Eritrea) über Madrid (Spanien) nach Havanna (Kuba) und kehrt über Frankfurt (Deutschland) nach Asmara zurück.*

Ein Mehrfachvisum für den Flughafentransit kann Personen erteilt werden, bei denen weder das Risiko der illegalen Einwanderung noch eine Gefahr für die Sicherheit besteht und die nachgewiesen haben, dass sie zu häufigen Flughafentransits gezwungen sind. Die Gültigkeitsdauer eines Mehrfachvisums für den Flughafentransit darf allerdings sechs Monate nicht überschreiten.

10. UNTERRICHTUNG DER ZENTRALEN BEHÖRDEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 31

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die von den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten einheitlichen Visa oder Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit unterrichtet werden; dies gilt nicht im Falle von Visa für den Flughafentransit.

Bis zur vollständigen Einführung des VIS tauschen die zentralen Behörden die notwendigen Informationen über das VISION-Netz aus. Sobald das VIS in allen Regionen voll einsatzfähig ist, werden die Informationen über VIS Mail übermittelt.

Wann sind diese Informationen zu übermitteln?

Unabhängig vom Übertragungsmittel sind die Angaben zu einem erteilten Visum unverzüglich und vor Verwendung des erteilten Visums durch den Visuminhaber dem Mitgliedstaat zu übermitteln, der darum ersucht hat.

11. DIE VISUMMARKE

Das einheitliche Format für die Visummarke ist in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 festgelegt (vgl. [Anhang 19](#)).

11.1. Ausfüllen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 27 und Anhang VII

Nach dem Ausfüllen der Visummarke werden die in [Anhang 20](#) aufgeführten verbindlichen Angaben eingetragen und die maschinenlesbare Zone ausgefüllt, wie dies im ICAO-Dokument 9303, Teil 2, vorgesehen ist. Beispiele ausgefüllter Visummarken finden sich in [Anhang 21](#).

Im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke können die Mitgliedstaaten besondere Angaben hinzufügen (vgl. [Anhang 22](#)). In den Anmerkungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht die obligatorischen Angaben wiederholt werden.

Alle Angaben sind auf die Visummarke aufzudrucken; auf einer bereits bedruckten Visummarke dürfen keine handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden.

Ein handschriftliches Ausfüllen der Visummarken ist nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt zulässig. Auf einer handschriftlich ausgefüllten Visummarke dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass die Visummarke bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt nicht bedruckt werden kann: Wenn sich die technischen Probleme innerhalb relativ kurzer Zeit lösen lassen und die Verzögerung die Reisepläne des Antragstellers nicht beeinträchtigt, sollte die Visummarke vorzugsweise nicht handschriftlich ausgefüllt, sondern das Visum erst dann erteilt werden, wenn die Visummarke bedruckt werden kann.

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Wird eine Visummarke handschriftlich ausgefüllt, so sind die entsprechenden Informationen in das VIS einzugeben.

11.2. Anbringen der Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 29 und Anhang VIII

Die bedruckte Visummarke wird auf der ersten noch freien Seite des Reisedokuments angebracht, auf der sich außer dem Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags keine Eintragungen oder Stempel befinden.

Die Visummarke wird randbündig am Rand der Seite des Reisedokuments angebracht. Die maschinenlesbare Zone der Visummarke wird randseitig ausgerichtet (vgl. [Anhang 23](#)).

11.2.1. Anbringen der Visummarke bei Nichtanerkennung des Reisedokuments

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument des Antragstellers nicht an, ist die Visummarke auf dem einheitlichen gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums anzubringen (vgl. [Anhang 24](#)).

FOLGENDES GILT NUR FÜR KONSULATE, IN DENEN DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

Wurde eine Visummarke auf dem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht, so ist diese Information in das VIS einzugeben.

11.2.2. Anbringen von Visummarken in für mehrere Personen geltenden Reisepässen

Einzelvisa, die im Reisedokument des Antragstellers eingetragenen Personen ausgestellt wurden, sind in diesem Reisedokument anzubringen.

Erkennt der ausstellende Mitgliedstaat das Reisedokument, in das diese Personen eingetragen sind, nicht an, wird die Einzelmarke jeweils auf den einheitlichen gesonderten Blättern für die Anbringung eines Visums (eine Visummarke je gesondertes Blatt) angebracht (vgl. [Anhang 24](#)).

11.2.3. Abstempelung und Signierung des Visums

Der Stempel der ausstellenden Behörde wird im Feld „Anmerkungen“ über den Rand der Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments reichend so angebracht, dass die maschinenlesbare Zone noch gelesen werden kann. Wird das Visum von einem Bediensteten der ausstellenden Behörde unterschrieben, so ist die Unterschrift genauso anzubringen.

11.3. Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 28

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke vor deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so wird die Visummarke ungültig gemacht.

Stellt das ausstellende Konsulat auf einer Visummarke nach deren Anbringen im Reisedokument einen Irrtum fest, so wird die Visummarke dadurch ungültig gemacht, dass sie mit dokumentenechter Tinte durchgekreuzt wird, und eine neue Visummarke auf einer anderen Seite angebracht.

12. VISUMVERWEIGERUNG

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Anhang VI

Wenn bei der weiteren Prüfung eines für zulässig befundenen Antrags festgestellt wird, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen oder die an die Erteilung eines Visums für den Flughafentransit geknüpften Bedingungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum oder ein Visum für den Flughafentransit ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. [9.1.2](#)). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

12.1. Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein einheitliches Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der folgenden Schlussfolgerungen zutreffen:

- a) Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist.
- b) Der Antragsteller begründet den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht.
- c) Der Antragsteller erbringt nicht den Nachweis, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt, bzw. ist nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Der Antragsteller hat sich im laufenden Sechsmonatszeitraum bereits drei Monate im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
- e) Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.
- f) Der Antragsteller wird als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist.
- g) Der Antragsteller weist nicht nach, dass er, soweit erforderlich, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt.
- h) Es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragsteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen.

Besondere Bestimmungen über die Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

12.2. Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 sowie Anhang VI

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten. Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung. (Für den Übergangszeitraum können die Mitgliedstaaten dem Handbuch separate nationale Weisungen zu diesem Punkt beifügen.)

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss das Konsulat das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein Visum an der Außengrenze verweigert wird (vgl. [Teil IV](#)).

Besondere Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

Wird ein Visum für den Flughafentransit verweigert, so ist der entsprechende Verweigerungsgrund auf dem einheitlichen Formblatt zu vermerken; eine ergänzende Begründung kann im Feld „Anmerkungen“ angegeben werden (vgl. [Anhang 25](#)).

Empfohlene Vorgehensweise – Ersuchen um Informationen über eine SIS-Ausschreibung: Wenn jemand um Informationen über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen SIS-Daten und über seine Auskunftsrechte ersucht, sollten die Konsularbediensteten dem Betroffenen die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte geltend machen kann, mitteilen.

12.3. Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen?

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten. Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung eines Visumantrags.

Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können ein Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, zu richten.

Bei der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller über das Verfahren zu informieren, das bei der Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgen ist.

Sieht eine Vertretungsvereinbarung zwischen zwei Mitgliedstaaten vor, dass der vertretende Mitgliedstaat einen Visumantrag im Namen des vertretenen Mitgliedstaats endgültig ablehnen kann, sind etwaige Rechtsmittel gegen den vertretenden Mitgliedstaat zu richten, der das Visum verweigert hat.

Besondere Bestimmungen für Informationen über Rechtsmittelverfahren gelten derzeit für Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen (vgl. [Teil III](#)).

Empfohlene Vorgehensweise bei der Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung sowie bei der Rechtsmittelbelehrung von Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde:

Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die schriftliche Kommunikation in der Amtssprache des Wohnsitzstaates von Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, oder in einer Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel Englisch – zu führen.

13. RÜCKGABE DES REISEDOKUMENTS

Da der Visakodex keine besonderen Bestimmungen über die Rückgabe der Reisedokumente enthält, sind die Vorgaben dieses Kapitels als empfohlene Vorgehensweise anzusehen.

13.1. Muss der Antragsteller persönlich vorstellig werden, um das Reisedokument entgegenzunehmen?

Grundsätzlich sollte der Antragsteller das Reisedokument und gegebenenfalls weitere zurückzugebende Dokumente persönlich entgegennehmen.

In Ausnahmefällen kann er jedoch zum Beispiel

- einen Dritten ermächtigen, das Reisedokument im Konsulat, in den Räumlichkeiten des externen Dienstleistungserbringers oder beim Honorarkonsul entgegenzunehmen;
- beantragen, dass das Reisedokument auf seine Kosten durch einen Kurierdienst zurückgesandt wird.

14. ARCHIVIERUNG DER VISUMANTRÄGE

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 37 Absatz 3

14.1. Welche Unterlagen sind zu archivieren?

Einige Informationen über Antragsteller werden zwar elektronisch gespeichert, dennoch sind auch die Akten (Dossiers) aufzubewahren, damit die Bediensteten gegebenenfalls die Entscheidungen über einzelne Anträge nachvollziehen können.

Jede Akte enthält das Antragsformular, Kopien der einschlägigen Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen und das Aktenzeichen des ausgestellten Visums. Eine Kopie der Seite des Reisedokuments mit der angebrachten Visummarke kann ebenfalls aufbewahrt werden. Wird dies so gehandhabt, so sollte, wenn mehrere Visummarken in demselben Reisedokument angebracht werden, eine Kopie jeder Visummarke aufbewahrt werden.

Bei Ablehnung eines Antrags sollte auch eine Kopie des vom Antragsteller unterzeichneten einheitlichen Formblatts, mit dem ihm die Verweigerung des Visums mitgeteilt wird, in die Akte aufgenommen werden.

14.2. Wie lange sind die Akten aufzubewahren?

Die einzelnen Antragsdossiers sind mindestens zwei Jahre lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über den Antrag, aufzubewahren.

Empfohlene Vorgehensweise zur Archivierung der Visumanträge: Da Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt sind, wird empfohlen, möglichst vollständige Akten zu archivieren und diese während eines Zeitraums aufzubewahren, der der Dauer eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens entspricht.

TEIL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ANTRAGSTELLER, DIE FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN²⁵ ODER SCHWEIZERISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN SIND

(Dieses Kapitel betrifft nur Aspekte, die für Drittstaatsangehörige von Belang sind, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 der Visumpflicht unterliegen.)

A. Weisungen für die Konsulate der Mitgliedstaaten (vgl. I.3) mit Ausnahme der Schweiz

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b

Nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Beschränkungen und Bedingungen finden sich in der Richtlinie 2004/38/EG²⁶ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Dieses Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit hätte keinen praktischen Nutzen, wenn nicht flankierende Maßnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass es auch von Familienangehörigen von Unionsbürgern in Anspruch genommen werden kann. Daher weitet die Richtlinie das Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, auf Familienangehörige von Unionsbürgern aus. So sieht Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um [den unter diese Richtlinie fallenden Familienangehörigen] die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.“

Da die Richtlinie 2004/38/EG als *Lex specialis*^{27 28} in Bezug auf den Visakodex anzusehen ist, findet der Visakodex in vollem Umfang immer dann Anwendung, wenn die Richtlinie keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern auf allgemeine Erleichterungen verweist.

²⁵ Gemäß dem EWR-Abkommen gilt die Richtlinie 2004/38/EG auch für die EWR-Staaten (*Norwegen, Island und Liechtenstein*). Im EWR-Abkommen vorgesehene Abweichungen von der Richtlinie sind für das Visumverfahren nicht von Bedeutung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten.

²⁶ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

²⁷ Diese Leitlinien berühren nicht die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG erlassen müssen.

²⁸ Die Mitgliedstaaten wenden dieselbe *Lex specialis* auf Familienangehörige von schweizerischen Staatsangehörigen an. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten daher Verweise auf EU-Bürger in diesem Teil auch als Verweise auf schweizerische Staatsangehörige.

Dieser Teil des Handbuchs enthält Weisungen für die Konsulate in Bezug auf die besonderen Bestimmungen betreffend Antragsteller, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Visakodexes Familienangehörige von EU-Bürgern oder diesen gleichgestellt sind. Zur Anwendung weiterer Aspekte der Richtlinie 2004/38 wird auf die Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig²⁹ verwiesen.

Abschnitt 1: Wie ist festzustellen, ob der Visakodex in vollem Umfang anzuwenden ist oder ob die besonderen Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden?

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen über die Visa-Befreiung für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind.

Abschnitt 3: Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn (gemäß Abschnitt 1) festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht (Abschnitt 2) erfolgt.

1. FINDET DIE RICHTLINIE 2004/38/EG ANWENDUNG AUF DEN ANTRAGSTELLER?

Diesem Abschnitt ist zu entnehmen, wie festzustellen ist, ob die besonderen Visumbestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.

Wird eine der nachstehenden Fragen verneint, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie (vgl. 3.7).

Werden dagegen alle drei Fragen bejaht, so steht fest, dass die besonderen Bestimmungen der Richtlinie tatsächlich Anwendung finden. Somit gelten die Leitlinien in den Abschnitten 2 und 3.

Frage Nr. 1: Gibt es einen EU-Bürger, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann?

Da Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, ihre Rechte gemäß der Richtlinie von dem betreffenden EU-Bürger ableiten, muss zunächst festgestellt werden, ob sich der EU-Bürger selbst in einer unter die Richtlinie fallenden Situation befindet.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie ausschließlich für EU-Bürger, die in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, reisen oder sich bereits dort aufhalten (*d. h. für EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben oder bereits ausgeübt haben*).

EU-Bürger, die sich in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufhalten, kommen im Normalfall nicht in den Genuss der durch die Richtlinie eingeräumten Rechte (*da in ihrem Fall der Aspekt der Freizügigkeit nicht relevant ist*). Die Anwendung der Richtlinie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch auf EU-Bürger ausgedehnt worden, die in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren, nachdem sie eine Zeitlang in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben, sowie auf EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben, ohne sich dort länger aufzuhalten (beispielsweise durch Erbringung von

²⁹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat). Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁰ zu entnehmen.

Beispiele:

Ein französischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich wohnhaft ist, reist nach Italien.

Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebt, reist nach Schweden.

Ein ungarischer Staatsangehöriger, der in Bolivien lebt, reist nach Polen.

Frage Nr. 2: Fällt der Antragsteller unter die Definition eines „Familienangehörigen“?

Angehörige der „Kernfamilie“ kommen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit automatisch in den Genuss des Einreise- und Aufenthaltsrechts. Ihr Einreiserecht leitet sich aus der Richtlinie ab. Die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften dürfen keine Einschränkungen bezüglich des Einreise- und Aufenthaltsrechts oder der Personen, die laut Richtlinie Angehörige der „Kernfamilie“ sind, enthalten.

Folgende Personen gelten nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie als Angehörige der „Kernfamilie“:

- der Ehepartner,
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist,
- die Verwandten in gerader absteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des EU-Bürgers und des Ehepartners oder des oben definierten Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, können die Mitgliedstaaten die Erleichterungen auf Personen ausdehnen, die zum „erweiterten“ Familienkreis gehören (vgl. Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³¹).

Folgende Personen gehören nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zum „erweiterten“ Familienkreis:

- alle (nicht unter Artikel 2 Nummer 2 fallenden) Familienangehörigen,
 - denen der EU-Bürger Unterhalt gewährt oder

³⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

³¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

- die mit dem EU-Bürger in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den EU-Bürger zwingend erforderlich machen, oder
- der Lebenspartner, mit dem der EU-Bürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie haben die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen Anspruch darauf, dass ihnen die Einreise nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtert wird. Anders als die Angehörigen der „Kernfamilie“ kommen die zum „erweiterten“ Familienkreis gehörenden Personen nicht automatisch in den Genuss des Einreiserechts. Ihr Einreiserecht leitet sich aus den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ab, denen die Konsulate genaue Bestimmungen über diese Gruppe von Antragstellern entnehmen sollten.

Weitere Informationen hierzu finden sich in der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³².

Frage Nr. 3: Begleitet der Antragsteller den EU-Bürger oder zieht er ihm nach?

Da die Richtlinie darauf abzielt, EU-Bürgern die Freizügigkeit zu erleichtern, gilt sie nicht für Reisen von Familienangehörigen, die in keinem echten Zusammenhang zu den Ortswechsellern von EU-Bürgern stehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie gilt diese ausschließlich für jene der oben definierten Familienangehörigen, die einen EU-Bürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, begleiten oder ihm nachziehen (siehe Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³³).

Beispiele dafür, dass Familienangehörige einen EU-Bürger begleiten (d. h. mit ihm zusammen reisen):

- *Ein französischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich lebt, reist zusammen mit seiner peruanischen Ehegattin nach Italien. Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebt, reist zusammen mit seiner russischen Ehegattin nach Schweden.*
- *Ein slowakischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich lebt, reist zusammen mit seiner peruanischen Ehegattin in die Slowakische Republik.*

³² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

³³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

Beispiele dafür, dass Familienangehörige einem EU-Bürger nachziehen (d. h. ihre Reise zu einem späteren Zeitpunkt antreten):

- *Ein nigerianischer Ehegatte reist seiner Frau nach, die die französische Staatsangehörigkeit besitzt und in Spanien wohnhaft ist.*
- *Ein tschechischer Staatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik lebte, ist nach Schweden gereist, wohin ihm seine russische Ehegattin später nachziehen will.*
- *Ein französischer Staatsangehöriger, der mit seiner peruanischen Ehegattin im Vereinigten Königreich lebte, ist nach Frankreich gereist, wohin ihm seine Ehegattin später nachziehen will.*

2. KÖNNEN FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN NACH DER RICHTLINIE 2004/38/EG VON DER VISUMPFLICHT BEFREIT WERDEN?

Von der geltenden Visumpflicht kann abgewichen werden, wenn feststeht, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt (*Fragen Nr. 1, 2 und 3*).

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 der Richtlinie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, von der Visumpflicht.

Das Konsulat hat zu unterscheiden zwischen nach Artikel 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarten und Aufenthaltstiteln, die Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes nach dem innerstaatlichen Recht ausgestellt werden.

„Aufenthaltskarten nach Artikel 10 der Richtlinie“ werden Familienangehörigen von EU-Bürgern erteilt, die ihr Recht, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgeübt haben und somit unter eine der in Abschnitt 1 definierten Kategorien fallen. In der Regel werden solche Aufenthaltskarten Familienangehörigen von EU-Bürgern ausgestellt, die sich in einem anderen als dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufhalten.

Beispiele:

- *Eine deutsche Aufenthaltskarte nach Artikel 10 wird der chinesischen Ehegattin eines slowakischen Staatsbürgers ausgestellt.*
- *Eine britische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 wird der marokkanischen Ehegattin eines belgischen Staatsbürgers ausgestellt.*

Diese Visumbefreiung muss auch auf jene Familienangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes ausgedehnt werden, die im Besitz einer Daueraufenthaltskarte nach Artikel 20 der Richtlinie (welche die fünf Jahre gültige Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ersetzt) sind.

Die Inhaber sonstiger Aufenthaltskarten, die Familienangehörigen von EU-Bürgern nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Familienzusammenführung mit eigenen Staatsangehörigen (*die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben*) ausgestellt wurden, sind nicht von der Visumpflicht gemäß der Richtlinie 2004/38/EG befreit.

Beispiel:

Aufenthaltskarte des Vereinigten Königreichs, die der libyschen Ehegattin eines britischen Staatsbürgers, der im Vereinigten Königreich lebt, ausgestellt wurde.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Familieangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte sind, die von einem den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde, ebenfalls von der Visumpflicht nach Artikel 5 des Schengener Grenzkodexes befreit werden können (vgl. [Anhang 22](#)). Die günstigeren Bestimmungen sollten Anwendung finden.

Beispiele

- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ist, benötigt sie weder nach der Richtlinie noch nach dem Schengener Grenzkodex ein Einreisevisum.*
- *Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach innerstaatlichem Recht ausgestellten deutschen Aufenthaltskarte ist, benötigt sie nach dem Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.*
- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Rumänien. Sie reisen nach Frankreich. Da die chinesische Ehegattin über eine rumänische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie verfügt, ist sie nach der Richtlinie (nicht aber nach dem Schengener Grenzkodex) von der Visumpflicht befreit.*
- *Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin im Vereinigten Königreich. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer vom Vereinigten Königreich nach Artikel 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Da sie allein reist, muss sie ein Visum für die Einreise nach Frankreich beantragen.*

3. ABWEICHUNGEN VON DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DES VISAKODEXES

Dieser Abschnitt enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter die Richtlinie fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt.

3.1. Visumgebühr

Es darf keine Visumgebühr erhoben werden.

3.2. Dienstleistungsgebühr im Falle eines Outsourcing der Entgegennahme der Anträge

Da Familienangehörige keine Antragsgebühr entrichten müssen, darf nicht von ihnen verlangt werden, über eine kostenpflichtige Servicrufnummer oder einen externen Dienstleistungserbringer, dessen Leistungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, einen Termin zu vereinbaren. Familienangehörigen muss gestattet werden, ihren Antrag unentgeltlich direkt beim Konsulat zu stellen. Sollte ein Familienangehöriger aber auf Wahrnehmung seines Rechts, den Antrag direkt beim Konsulat zu stellen, verzichten und sich stattdessen dafür entscheiden, zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, so muss er für diese Dienstleistungen zahlen.

Ist ein Terminvergabesystem vorhanden, müssen (*zum üblichen Ortstarif*) separate Konsulats-Rufnummern für Familienangehörige bereitgestellt werden, deren Standards denen von Servicrufnummern vergleichbar sind, d. h., eine ähnlich gute Erreichbarkeit wie im Falle anderer Gruppen von Antragstellern und eine unverzügliche Terminvergabe müssen gewährleistet sein.

3.3. Gewährung aller Erleichterungen

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, die Einhaltung der sich aus dem Recht auf Freizügigkeit ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und den betreffenden Antragstellern die besten Voraussetzungen für die Erlangung der Einreisevisa zu bieten.

3.4. Bearbeitungszeit

Die Visa sind so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren zu erteilen, und die von den Mitgliedstaaten festgelegte Verfahrensweise (*unabhängig davon, ob ein Outsourcing praktiziert wird oder nicht*) muss eine Unterscheidung zwischen den Rechten von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, und den Rechten sonstiger Drittstaatsangehöriger ermöglichen. Erstere sind günstiger zu behandeln.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte die Bearbeitungszeit für Visumanträge von unter die Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, 15 Tage überschreiten.

3.5. Visa-Arten

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie kann von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

3.6. Belege

Um das Recht auf Erteilung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt. Dies geschieht durch Vorlage der Dokumente, die für die drei oben angeführten Fragen relevant sind. So ist nachzuweisen, dass

- es einen EU-Bürger gibt, von dem der Antragsteller Rechte ableiten kann,
- es sich bei dem Antragsteller, dessen Identität nachzuweisen ist (Reisepass), um einen Familienangehörigen handelt (Heirats- oder Geburtsurkunde, Beleg für ein Unterhaltsverhältnis, schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Dauerhaftigkeit der Partnerschaft usw.) und
- der Antragsteller einen EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht (zum Beispiel Nachweis, dass der EU-Bürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat wohnhaft ist, oder Bestätigung, dass der EU-Bürger in den Aufnahmemitgliedstaat reisen wird).

Einem fest verankerten Grundsatz des EU-Rechts im Bereich der Freizügigkeit zufolge können Antragsteller selbst wählen, mit welchen Belegen sie nachweisen möchten, dass sie unter die Richtlinie fallen (*familiäre Beziehung, Unterhaltsverhältnis usw.*). Die Mitgliedstaaten können die Vorlage bestimmter Dokumente (*zum Beispiel einer Heiratsurkunde als Nachweis für die Eheschließung*) verlangen, sollten aber andere Nachweise nicht ablehnen.

Weitere Informationen zu den Belegen sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁴ zu entnehmen.

3.7. Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme der Richtlinie im Rahmen des Visumantrags liegt beim Antragsteller.

Zunächst muss er nachweisen, dass er unter die Richtlinie fällt, d. h. er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die oben genannten Belege vorzulegen.

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass er keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen der Richtlinie hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (*zum Beispiel Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) dürfen nicht verlangt werden; dies zeigt sich auch daran, dass Familienangehörige von EU-Bürgern die folgenden Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 19: „*Derzeitige berufliche Tätigkeit*“

Feld 20: „*Arbeitgeber und Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Bildungseinrichtung*“

Feld 31: „*Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft (Unterkünfte) in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben*“

Feld 32: „*Name und Adresse des einladenden Unternehmens / der einladenden Organisation*“

³⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

Feld 33: „Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“.

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Mitgliedstaaten eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

3.8. Visumverweigerung

Einem Familienangehörigen darf nur aus einem der folgenden Gründe ein Visum verweigert werden:

- Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nicht nachgewiesen, dass er unter die Richtlinie fällt, indem er die entsprechenden Belege (vgl. 3.6) beigelegt hat (*es steht also fest, dass zumindest eine der drei oben angeführten Fragen zu verneinen ist*).
- Die nationalen Behörden weisen nach, dass der Antragsteller eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt.
- Die nationalen Behörden weisen Missbrauch oder Betrug nach.

In den letzten beiden Fällen liegt die Beweislast bei den nationalen Behörden, da diese nachweisen müssen, warum dem Antragsteller (*der hinreichend Belege dafür vorgelegt hat, dass er die Kriterien der Richtlinie erfüllt*) aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug kein Ausreisevisum zu erteilen ist.

Die Behörden müssen in der Lage sein, ihren Standpunkt überzeugend zu vertreten, und gleichzeitig alle in der Richtlinie vorgesehenen Garantien beachten, die in vollem Umfang ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Visumantrags aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aufgrund von Missbrauch oder Betrug ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (*zum Beispiel durch Auflistung aller rechtlichen und sachlichen Aspekte, die zu der Schlussfolgerung führten, dass es sich bei der Ehe um eine Scheinehe handelt oder die vorgelegte Geburtsurkunde gefälscht ist*). Außerdem muss sie Angaben dazu enthalten, wo und wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Einreisevisums gemäß der Richtlinie ist schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen (zum Beispiel durch Verweis auf die fehlenden Belege), und es ist anzugeben, wo und wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Ein Visum darf nicht nur deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller im SIS zur Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschrieben ist.³⁵ Ist eine SIS-Ausschreibung vorhanden, muss vor Verweigerung des Visums in jedem Fall geprüft werden, ob der Betreffende eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für

³⁵ EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-503/03, *Kommission gegen Spanien*, und C-33/07, *Jipa*.

die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Weitere Informationen hierzu sind der Kommissionsmitteilung KOM(2009) 313 endgültig³⁶ zu entnehmen.

3.9. Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie sind Familienangehörige schriftlich von der Visumverweigerung in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon, dass der (*ab dem 5. April 2011 anzuwendende*) Visakodex die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung vorschreibt, müssen Entscheidungen, denen zufolge einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert wird, in jedem Fall ausführlich begründet werden. In der Begründung ist auf alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die zu der ablehnenden Entscheidung geführt haben, einzugehen, so dass der Betroffene konkrete Schritte zu seiner Verteidigung unternehmen kann.³⁷

In der ablehnenden Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann.

Zur Unterrichtung des Betroffenen über eine ablehnende Entscheidung können Formblätter verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung möglich ist. Wird einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers ein Visum verweigert, genügt es nicht, auf dem einheitlichen Formblatt (Anhang VI des Visakodexes) eine oder mehrere Alternativen anzukreuzen.

4. FAMILIENANGEHÖRIGE VON EU-BÜRGERN, DIE EIN VISUM AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGEN

Trifft ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der den betreffenden EU-Bürger begleitet oder ihm nachzieht und der Staatsangehöriger eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes ist, an der Grenze ein, ohne im Besitz des erforderlichen Visums zu sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er ihn zurückweist, ihm hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder anderweitig nachzuweisen, dass sein Anspruch auf das Recht auf Freizügigkeit begründet ist.

Gelingt ihm dies und lässt nichts darauf schließen, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt, so ist ihm das Visum unter Beachtung der vorstehenden Leitlinien unverzüglich an der Grenze auszustellen.

³⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0313:FIN:DE:PDF>.

³⁷ EuGH-Urteile in den Rechtssachen 36/75, *Rutili*, und T-47/03, *Sison*.

B. Weisungen für die Konsulate der Schweiz

Rechtsgrundlage

Die Schweiz wendet nicht die Richtlinie 2004/38/EG an, sondern das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (*Agreement on the free movement of persons - AFMP*).

Mit der Vaduzer Konvention vom 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geändert und der persönliche Geltungsbereich des AFMP auf Bürger der EWR-Staaten ausgedehnt.

1. DEFINITION EINES „FAMILIENANGEHÖRIGEN“ NACH DEM AFMP

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP gelten folgende Personen als Familienangehörige eines EU-Bürgers³⁸ oder eines schweizerischen Staatsangehörigen:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
- die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen der EU-Bürger oder der schweizerische Staatsangehörige Unterhalt gewährt,
- im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

1.1. Unterschiede zwischen der Richtlinie 2004/38/EG und dem AFMP

Die Definition von Familienangehörigen nach dem AFMP und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schweiz ist weniger restriktiv als diejenige in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG. Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften kommen auch Personen, die nicht unter die obigen Definitionen (vgl. 2.1 und 2.2) fallen, in den Genuss derselben Rechte. Die Erleichterungen werden Familienangehörigen gewährt, die allein reisen (unabhängig davon, ob der Reisezweck darin besteht, einem EU-Bürger nachzuziehen oder nicht) oder einen EU-Bürger begleiten.

Das AFMP sieht keine Befreiung von der Visumpflicht für Familienangehörige von EU-Bürgern vor. Diese Familienangehörigen sind allerdings von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines der Aufenthaltstitel sind, die in der Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel aufgeführt sind (vgl. [Anhang 2](#)).

2. ABWEICHUNGEN VON DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DES VISAKODEXES

Dieser Abschnitt enthält Weisungen bezüglich der Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Visakodexes, die Anwendung finden, wenn festgestellt wurde, dass der Antragsteller unter das AFMP fällt und keine Befreiung von der Visumpflicht erfolgt.

³⁸ Verweise auf EU-Bürger sind auch als Verweise auf Bürger der EWR-Staaten zu verstehen.

2.1. Visumgebühr

Familienangehörige von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, sind nach den schweizerischen Rechtsvorschriften von der Visumgebühr befreit.

2.2. Gewährung aller Erleichterungen - Bearbeitungszeit

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs I zum AFMP gewährt die Schweiz Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) alle Erleichterungen für die Beschaffung eines Visums. Aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährt die Schweiz diese Erleichterungen auch Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Folgende Erleichterungen werden gewährt:

- Visumanträge von Familienangehörigen von EU-Bürgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I zum AFMP (siehe oben) und Personen, mit denen EU-Bürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, werden so bald wie möglich geprüft.
- Die oben genannten Personen müssen nicht nachweisen, dass sie selbst über hinreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten usw.) verfügen.
- Die oben genannten Personen müssen keine Einladung und keinen Nachweis der Kostenübernahme und/oder Unterkunft vorlegen.

2.3. Visa-Arten

Von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 lediglich ein Einreisevisum gefordert werden.

2.4. Belege

Um in den Genuss der vom AFMP vorgesehenen Erleichterungen zu kommen, muss der Antragsteller (*zum Beispiel anhand einer Heirats- oder Geburtsurkunde oder eines Beleges für ein Unterhaltsverhältnis*) nachweisen, dass er Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist.

2.5. Beweislast

Die Beweislast für die Inanspruchnahme des AFMP im Rahmen des Visumantrags liegt beim Antragsteller.

Zunächst muss er nachweisen, dass er unter das AFMP fällt, d. h. er muss in der Lage sein, zur Stützung seines Antrags die oben genannten Belege vorzulegen.

Legt er diese Belege nicht vor, kann das Konsulat schlussfolgern, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sonderbehandlung im Rahmen des AFMP hat.

Weitere Belege bezüglich des Reisezwecks und der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (*zum Beispiel Nachweis der Unterkunft oder der Reisekosten*) dürfen nicht

verlangt werden; dies steht auch im Einklang damit, dass Familienangehörige von EU-Bürgern bestimmte Felder des Visumantrags nicht ausfüllen müssen:

Feld 19: *„Derzeitige berufliche Tätigkeit“*

Feld 20: *„Arbeitgeber und Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Bildungseinrichtung“*

Feld 31: *„Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft (Unterkünfte) in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben“*

Feld 32: *„Name und Adresse des einladenden Unternehmens / der einladenden Organisation“*

Feld 33: *„Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers“.*

Ist ein Originaldokument in einer Sprache abgefasst, die die Bediensteten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht verstehen, oder bestehen Zweifel an der Echtheit eines Dokuments, können die Konsulate eine Übersetzung, notarielle Beglaubigung oder Legalisation des betreffenden Dokuments verlangen.

2.6. Mitteilung und Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Die Entscheidung über die Verweigerung eines Visums und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des einheitlichen Formblatts mitgeteilt. Gemäß den schweizerischen Rechtsvorschriften haben Familienangehörige von EU-Bürger dasselbe Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wie andere Antragsteller.

TEIL IV: AN DEN AUSSENGRENZEN BEANTRAGTE VISA

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 35 und 36 sowie Anhang IX, Teile 1 und 2

1. BEANTRAGUNG EINES VISUMS AN DEN AUSSENGRENZEN

1.1. Kann ein Visumantrag an der Grenze gestellt werden?

Grundsätzlich sollte ein Visum vor der geplanten Reise im Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats (vgl. [II.2](#)) im Wohnsitzstaat des Antragstellers beantragt werden.

Kann der Antragsteller jedoch unvorhersehbare zwingende Gründe geltend machen, aus denen es ihm nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, so kann der Antrag an der Grenze gestellt werden. Die Grenzkontrollbehörden können verlangen, dass das Vorliegen unvorhersehbarer zwingender Einreisegründe anhand von Belegen nachzuweisen ist. Außerdem muss die Rückreise des Antragstellers in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder die Durchreise durch andere Staaten als Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, als sicher eingestuft werden.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen die Beantragung eines Visums an der Außengrenze gerechtfertigt ist:

- *Plötzliche schwere Erkrankung eines nahen Verwandten.*
- *Tod eines nahen Verwandten.*
- *Notwendigkeit einer medizinischen Notversorgung und/oder eines ersten psychologischen Beistands in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere nach einem Unfall, wie einem Schiffsunfall in der Nähe der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats, oder bei anderen Rettungsmaßnahmen und Katastrophen.*
- *Unerwartete Änderung der Flugroute: Bei einem Flug zwischen Delhi und London ist eine Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen geplant (wobei vorgesehen ist, dass die Passagiere das Flugzeug während der Zwischenlandung nicht verlassen). Wegen schlechter Witterungsbedingungen in Frankfurt wird der Flug jedoch nach Paris (Flughafen Charles de Gaulle) umgeleitet, und der Weiterflug findet erst am darauffolgenden Tag statt.*
- *Die Flugzeugbesatzung wird kurzfristig geändert: Die Personen, die nicht mehr zur Flugzeugbesatzung gehören, würden ein Visum benötigen, um sich so lange im Gebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, bis sie als gewöhnliche Passagiere (entweder von demselben Flughafen oder von einem anderen Flughafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten) mit einem anderen Flugzeug nach Hause zurückfliegen können.*

Bezüglich der besonderen Bestimmungen über Antragsteller, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder schweizerischen Staatsangehörigen sind, siehe [Teil III](#).

1.2. Gelten besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen an der Grenze?

Für die Prüfung von an der Grenze gestellten Visumanträgen und für die Entscheidung über solche Anträge gelten die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Umstände (zum Beispiel Dringlichkeit), unter denen Visa an der Grenze beantragt werden, sind jedoch einige Bestimmungen irrelevant, da die verschiedenen Bearbeitungsschritte (Antragstellung, Prüfung des Antrags und endgültige Entscheidung über den Antrag) in schneller Abfolge durchgeführt werden.

Empfohlene Vorgehensweise:

Es zu unterscheiden zwischen:

- a) Ausnahmefällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger, der in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen will, an der Außengrenze ein Visum beantragen möchte, und
- b) Notfällen, in denen eine größere Zahl von Personen, die nicht beabsichtigt hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, hierzu gezwungen sind: *Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Flugzeug, das Frankfurt anfliegen sollte, aufgrund der schlechten Witterung in Frankfurt auf dem Luxemburger Flughafen landen muss. Die Passagiere werden mit dem Bus nach Frankfurt gebracht. Hunderte von Passagieren sollten vor ihrer Weiterreise in ein Drittland lediglich den internationalen Teil des Frankfurter Flughafens durchqueren. Nun sind sie gezwungen, in Luxemburg ein Visum zu beantragen.*

In Fällen nach Buchstabe a gelten im Prinzip alle einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Visumanträgen und die entsprechenden Entscheidungen, während in Fällen nach Buchstabe b, in denen die betroffenen Drittstaatsangehörigen nicht die Absicht hatten, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, sondern aufgrund höherer Gewalt hierzu gezwungen sind, von einigen Bestimmungen abgewichen und zum Beispiel die Visumgebühr erlassen werden kann.

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten bei Antragstellung an der Grenze.

1.2.1. Grundlegende Bestandteile eines Visumantrags

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular.
- Wenn es nach Auffassung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund der gegebenen Umstände (zum Beispiel in Notfällen oder wenn sehr vielen Personen innerhalb kurzer Zeit Visa erteilt werden müssen) angebracht ist, können die relevanten Daten der einzelnen Antragsteller direkt in die nationale Visadatenbank eingegeben werden, ohne dass die Betroffenen das Antragsformular ausfüllen müssen.
- Gültiges Reisedokument (vgl. [II.4.1.1](#)).
- Generell muss das vorgelegte Reisedokument noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Mitgliedstaaten gültig sein, da jedoch in dringlichen Fällen

häufig Visa an der Grenze beantragt werden, kann auch ein Reisedokument mit kürzerer Gültigkeitsdauer akzeptiert werden.

- Lichtbild, das die Spezifikationen für das Lichtbild ([Anhang 11](#)) erfüllt.
- Gegebenenfalls Erfassung biometrischer Daten (vgl. [II.5](#)).
- Erhebung der Visumgebühr (vgl. [II.4.4](#)).
- Belege, einschließlich Belegen für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe (vgl. insbesondere [II.6.2](#)).
- Nachweis einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung (vgl. [II.6.3](#)).

Der Antragsteller kann von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung befreit werden, wenn eine solche Versicherung an der betreffenden Grenzübergangsstelle nicht abgeschlossen werden kann oder humanitäre Gründe vorliegen.

Empfohlene Vorgehensweise in Bezug auf das Antragsformular: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Antragsformular (vgl. 4.2). Was die Sprachfassungen (vgl. 4.2.1) anbelangt, so sollte das Antragsformular mindestens in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, an dessen Grenze das Visum beantragt wird, und in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union – zum Beispiel Englisch – an den Grenzübergangsstellen verfügbar sein.

1.3. Welche Arten von Visa können an den Außengrenzen erteilt werden?

Bei dem an der Außengrenze erteilten Visum handelt es sich um ein einheitliches Visum, das den Inhaber zu einem Aufenthalt von höchstens 15 Tagen je nach Zweck und Bedingungen des geplanten Aufenthalts berechtigt. Im Falle der Durchreise entspricht die zulässige Aufenthaltsdauer der Zeit, die für die Durchreise erforderlich ist (vgl. auch [II.9](#)).

Drittstaatsangehörigen, die zu einer Personengruppe gehören, bei der eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, wird grundsätzlich kein Visum an der Außengrenze erteilt. Jedoch kann diesen Personen in Ausnahmefällen an der Außengrenze ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden, das für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gilt ([vgl. II.9.1.2](#)).

1.4. Ausfüllen der Visummarke

Vgl. [II.11](#).

1.5. Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Erteilung von Visa

Vgl. [II.10](#).

1.6. Verweigerung eines an der Außengrenze beantragten Visums

Rechtsgrundlage: *Visakodex – Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 6 sowie Anhang VI*

Ist ein Antrag geprüft und festgestellt worden, dass die an die Erteilung eines einheitlichen Visums geknüpften Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, kann ein einheitliches Visum ausgestellt werden.

Sind die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen und ausnahmsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden kann (vgl. [II. 9.1.2](#)). Gilt eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht als gerechtfertigt, ist das Visum zu verweigern.

Ebenso ist das Visum an der Grenze zu verweigern, wenn der Antragsteller keine Belege für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe vorlegen kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweigerung der Einreise und der Verweigerung eines Visums an der Grenze. Der Schengener Grenzkodex regelt die Einreiseverweigerung, der Visakodex die Visumverweigerung.

1.6.1. Aus welchen Gründen ist ein Visum zu verweigern?

Grundsätzlich ist ein Visum zu verweigern, wenn bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass eine oder mehrere der folgenden Schlussfolgerungen zutreffen:

- a) Es wurden keine hinlänglichen Belege für unvorhersehbare zwingende Gründe, aus denen es dem Antragsteller nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, vorgelegt.
- b) Der Antragsteller hat ein Reisedokument vorgelegt, das falsch, verfälscht oder gefälscht ist oder das weniger als drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig ist.
- c) Der Antragsteller begründet den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht.
- d) Der Antragsteller erbringt nicht den Nachweis, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügt, bzw. ist nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- e) Der Antragsteller hat sich im laufenden Sechsmonatszeitraum bereits drei Monate im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
- f) Der Antragsteller ist im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.
- g) Der Antragsteller wird als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats eingestuft, insbesondere wenn er in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden ist.
- h) Der Antragsteller weist nicht nach, dass er, soweit erforderlich, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt.

- i) Es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragsteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen.

1.7. Müssen die Entscheidung über die Visumverweigerung und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 35 Absatz 7 sowie Anhang VI

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten. Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung von Entscheidungen über die Visumverweigerung.

Wird einem Antragsteller ein Visum verweigert, muss die Grenzkontrollbehörde das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

2. ERTEILUNG VON VISA AN DER AUSSENGRENZE AN SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

Einem Seemann kann an der Außengrenze ein Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt werden, wenn es ihm aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, und er die Grenze überschreitet, um auf einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeiten wird, anzumustern oder wieder anzumustern oder von einem Schiff, auf dem er als Seemann gearbeitet hat, abzumustern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Personengruppe relativ häufig „unvorhersehbare zwingende“ Einreisegründe vorliegen, da es beispielsweise infolge der Witterungsbedingungen zu unvorhersehbaren Fahrplanänderungen für Schiffe kommen kann, auf denen Seeleute anmustern, wieder anmustern oder von denen sie abmustern.

Beispiele für unvorhersehbare zwingende Einreisegründe, aus denen ein Visum an der Grenze beantragt wird:

- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande) anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet. Am 2. November mustert er von diesem Schiff ab und am 3. November fliegt er in die Niederlande.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 8. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*
- *Einem Seemann wird von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er am 4. November auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam anmustern soll. Er erhält diese Mitteilung am 1. November, als er noch auf einem anderen Schiff arbeitet, das am 2. November den Hafen von Piräus (Griechenland) anlaufen soll. Daher beantragt er ein Visum an der Außengrenze Griechenlands, wo er in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen wird, bevor er in die Niederlande fliegt.*

Beispiele für Fälle, in denen ein Seemann ein Visum an der Grenze beantragt, aber keine unvorhersehbaren zwingenden Einreisegründe nachweisen kann:

- *Ein Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, arbeitet auf einem regelmäßig verkehrenden Kreuzfahrtschiff, das alle drei Monate am selben Tag und zur selben Uhrzeit aus dem Hafen von Rotterdam (Niederlande) ausläuft.*
- *Einem Seemann von den Philippinen, der in einem kleinen Dorf auf einer Hunderte von Kilometern von der Botschaft entfernten Insel lebt, wird am 1. Mai von seinem Schiffsagenten mitgeteilt, dass er auf einem Schiff im Hafen von Rotterdam (Niederlande), das am 28. Mai aus dem Hafen ausläuft, anmustern soll.*

Bevor einem Seemann an der Grenze ein Visum erteilt wird, müssen die zuständigen nationalen Behörden gemäß der Weisung ([vgl. Anhang 26, Teil 1](#)) anhand des Formulars in [Anhang 26, Teil 2](#), Informationen austauschen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Art von Visa, die an den Außengrenzen zu erteilen sind, gelten auch für Seeleute, allerdings sollte dem speziellen Charakter der Arbeit von Seeleuten Rechnung getragen werden, indem in Bezug auf Durchreisen ein gewisser Spielraum zugestanden wird.

Empfohlene Vorgehensweise für die Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise: Ein Seemann kommt am 1. November mit dem Flugzeug auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) an, um auf einem Schiff anzumustern, das am 3. November den Hafen von Antwerpen (Belgien) anlaufen soll. Da das Schiff verspätet eintreffen könnte, sollten bei dem für die Durchreise erforderlichen Zeitraum einige Tage Spielraum einkalkuliert werden.

TEIL V: ÄNDERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

1. VERLÄNGERUNG EINES VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 33

Ist ein Visuminhaber, der sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären oder schwerwiegenden persönlichen Gründen daran gehindert, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen, sollte er bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich befindet, eine Verlängerung des Visums beantragen, auch wenn das Visum vom Konsulat eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt worden ist.

Die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind in bestimmten Fällen zur Verlängerung des Visums verpflichtet (vgl. 1.1), in anderen Fällen steht die Verlängerung in ihrem Ermessen (vgl. 1.2).

1.1. In welchen Fällen muss ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums werden verlängert, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass der Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.

Beispiel für einen Fall höherer Gewalt:

- kurzfristige Änderung des Flugplans durch die Fluggesellschaft (z. B. wegen der Wetterverhältnisse, Streik)

Beispiel für humanitäre Gründe:

- plötzliche schwere Erkrankung des Visuminhabers (d. h. der Visuminhaber ist reiseunfähig) oder plötzliche schwere Erkrankung oder Tod eines engen Verwandten, der in einem Mitgliedstaat lebt

Ein Verlängerung des Visums ist nach den Visaerleichterungsabkommen nur in Fällen höherer Gewalt, nicht aber aus humanitären Gründen zwingend geboten. Die günstigeren Bestimmungen des Visakodexes gelten jedoch auch für Drittstaatsangehörige, die unter diese Visaerleichterungsabkommen fallen.

1.1.1. Kann für die Verlängerung eines Visums aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Im Fall einer Verlängerung aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen darf keine Gebühr erhoben werden.

1.2. In welchen Fällen kann ein Visum verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums können verlängert werden, wenn der Visuminhaber schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, nachweist.

Beispiele für schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

- Ein namibischer Staatsangehöriger ist nach Köln (Deutschland) gereist, um ein Familienmitglied abzuholen, das sich dort einer Operation unterzogen hat. Am Vortag vor der geplanten Abreise erleidet der Patient einen Rückfall und darf das Krankenhaus erst zwei Wochen später verlassen.

- Ein angolischer Geschäftsmann ist nach Italien gereist, um dort mit einem italienischen Unternehmen einen Vertrag auszuhandeln und mehrere Produktionsstätten zu besuchen. Die Verhandlungen dauern länger als erwartet und der Geschäftsmann muss eine Woche länger bleiben als geplant.

Beispiel für persönliche Gründe, die keine Verlängerung des Visums rechtfertigen:

- Ein kolumbianischer Staatsangehöriger ist zu einem Familientreffen nach Schweden gereist. Auf dem Treffen begegnet er einem alten Freund und möchte seinen Aufenthalt um zwei Wochen verlängern.

1.1.2. Kann für die Verlängerung eines Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen eine Gebühr erhoben werden?

Für eine Verlängerung des Visums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.

1.3. Sollte vor der Entscheidung über die Verlängerung des Visums eine „vorherige Konsultation“ stattfinden?

Besitzt der Visuminhaber die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder gehört er zu einer Personengruppe, für die ein Mitgliedstaat eine „vorherige Konsultation“ verlangt, braucht eine solche Konsultation nicht noch einmal stattzufinden, da sie vor Erteilung des ursprünglichen Visums durchgeführt wurde und angenommen werden kann, dass das Ergebnis dieser Konsultation nach wie vor zutrifft.

1.4. Welchen Geltungsbereich hat ein verlängertes Visum?

Das verlängerte Visum sollte dem Visuminhaber generell die Reise in dasselbe Gebiet gestatten wie das ursprüngliche Visum. Die Behörden des für die Verlängerung zuständigen Mitgliedstaats können jedoch den räumlichen Geltungsbereich des verlängerten Visums beschränken. Der umgekehrte Fall ist hingegen nicht möglich, d. h. ein Visum, dessen räumliche Gültigkeit ursprünglich beschränkt war, kann nicht in einer Weise verlängert werden, dass es zu einem Aufenthalt im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berechtigt.

1.5. Für wie lange kann ein Visum verlängert werden?

Im Allgemeinen sollte die Visumverlängerung nicht zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen führen.

1.6. In welcher Form erfolgt die Visumverlängerung?

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 27 und Artikel 33 Absatz 6 sowie Anhang X

Die Verlängerung eines Visums erfolgt in Form einer Visummarke nach einheitlichem Format ([Anhang 19](#)). Die Visummarke wird nach Maßgabe von [Kapitel 11](#) und [Anhang 20](#) ausgefüllt.

1.7. Was ist bei einem Antrag auf Visumverlängerung zu prüfen?

Liegen nach Ansicht der zuständigen Behörde ausreichende Gründe für einen Antrag auf Visumverlängerung vor (vgl. 1.1 und 1.2), ist Folgendes zu prüfen:

- Ist das Reisedokument des Antragstellers noch drei Monate nach der geplanten Ausreise gültig?
- Besitzt der Antragsteller ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die zusätzliche Aufenthaltsdauer?
- Hat der Antragsteller eine Reisekrankenversicherung nachgewiesen, die die zusätzliche Aufenthaltsdauer abdeckt?

FOLGENDES GILT NUR, WENN DIE VERLÄNGERUNG EIN VISUM BETRIFFT, DAS AN EINEM ORT AUSGESTELLT WURDE, AN DEM DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

1.8. Sind die Angaben zu einem verlängerten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Verlängerung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

2. ANNULLIERUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, annulliert. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats annulliert werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Beispiel: Ein russischer Staatsbürger, der im Besitz eines vom italienischen Konsulat in Moskau erteilten Visums für eine einmalige Einreise ist, landet auf dem Brüsseler Flughafen (Belgien) und hat keinen Nachweis für einen Anschlussflug von Brüssel nach Italien.

Es ist zu vermuten, dass dieses Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Die belgischen Behörden sollten das Visum annullieren und die italienischen Behörden davon unterrichten.

Beispiel: Ein indischer Staatsbürger, der im Besitz eines 90 Tage gültigen Visums für eine mehrfache Einreise ist, das ihm vom italienischen Konsulat in Delhi für die Teilnahme an einem Sommerkurs an einer italienischen Universität erteilt wurde, ist in Deutschland illegal in einem Restaurant beschäftigt. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit deckt bei einer Untersuchung die illegale Beschäftigung dieses Drittstaatsangehörigen auf.

Die deutschen Behörden müssen in diesem Fall das Visum annullieren.

2.1. Annullierungsgründe

Hat der Visuminhaber an der Grenze einen oder mehrere der unter [6.2.1] genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Annullierung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, doch ist die Einreise zu verweigern.

Beispiel: Ein ukrainischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines Visums für die mehrfache Einreise ist, das ihm (zu Geschäftszwecken) vom ungarischen Konsulat in Uschhorod (Ukraine) erteilt worden ist, fliegt als Tourist von Kiew (Ukraine) nach Rom (Italien). Für seinen Aufenthalt in Italien kann er keine ausreichenden Mittel für den Lebensunterhalt nachweisen. Von seinem Visum für Geschäftszwecke hat er offenkundig bereits in Ungarn Gebrauch gemacht. Das Visum ist noch gültig.

Das Visum sollte in diesem Fall nicht annulliert, aber die Einreise sollte verweigert werden.

Kann der Visuminhaber bei der Grenzkontrolle den Zweck seiner Reise nicht nachweisen, müssen weitere Nachforschungen angestellt werden, um festzustellen, ob er das Visum durch arglistige Täuschung erlangt hat und ob das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu konsultieren, der das Visum ausgestellt hat. Das Visum ist nur dann zu annullieren, wenn feststeht, dass es durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

2.2. Wie ist die Annullierung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum annulliert, so wird ein Stempel mit dem Wort „ANNULLIERT“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um auf diese Weise zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal missbräuchlich von der Visummarke entfernt wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Annullierung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „annulliert“ in der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum annulliert hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Ziffer 4.

FOLGENDES GILT NUR, WENN DIE ANNULLIERUNG EIN VISUM BETRIFFT, DAS AN EINEM ORT AUSGESTELLT WURDE, AN DEM DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

2.3. Sind die Angaben zu einem annullierten Visum in das VIS einzugeben?

Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

2.4. Müssen die Entscheidung über die Annullierung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten.

Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung der Annullierung eines Visums.

Wird ein Visum annulliert, müssen die zuständigen Behörden das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Annullierung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

2.5. Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Annullierung seines Visums einlegen?

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten.

Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Annullierung eines Visums.

Personen, deren Visa annulliert wurden, können ein Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat zu richten, der über die Annullierung des Visums entschieden hat. Die Unterrichtung über die Annullierung des Visums ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und Informationen zum Verfahren zu versehen.

3. AUFHEBUNG EINES BEREITS ERTEILTEN VISUMS

Rechtsgrundlage: Visakodex – Artikel 34 und Anhang VI

Ein Visum wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind. Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, aufgehoben. Es kann auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats aufgehoben werden; in diesem Fall sind die Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, zu unterrichten.

Beispiel: Ein Visum ist an der Grenze aufzuheben, wenn der Inhaber des Visums nach dessen Erteilung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben worden ist.

Ein Visum kann auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben werden. Ein solches Ersuchen hat schriftlich zu erfolgen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat, sind von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

3.1. Aufhebungsgründe

Hat der Visuminhaber einen oder mehrere der in [Teil II, 6.2](#) genannten Belege nicht vorgelegt oder nicht nachgewiesen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, so zieht dies nicht automatisch eine Entscheidung zur Aufhebung des Visums nach sich, vor allem dann nicht, wenn das Visum von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

3.2. Wie ist die Aufhebung zu kennzeichnen?

Wird ein Visum aufgehoben, so wird ein Stempel mit dem Wort „AUFGEHOBEN“ angebracht, und das optisch variable Merkmal der Visummarke, das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie der Begriff „Visum“ werden mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal missbräuchlich von der Visummarke entfernt wird.

Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der für den Stempel verwendeten Sprache(n) und der Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums:

Damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Bedeutung des Stempels verstehen, sollte das Wort „aufgehoben“ in der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, der das Visum aufgehoben hat, und beispielsweise auf Englisch angegeben werden. Siehe dazu auch Ziffer 4.

FOLGENDES GILT NUR, WENN DIE AUFHEBUNG EIN VISUM BETRIFFT, DAS AN EINEM ORT AUSGESTELLT WURDE, AN DEM DAS VIS BEREITS IM EINSATZ IST:

3.3. Sind die Angaben zu einem aufgehobenen Visum in das VIS einzugeben?

Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben.

3.4. Müssen die Entscheidung über die Aufhebung des Visums und die entsprechende Begründung dem Betroffenen mitgeteilt werden?

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten.

Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über die Mitteilung und Begründung der Aufhebung eines Visums.

Wird ein Visum aufgehoben, müssen die zuständigen Behörden das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (vgl. [Anhang 25](#)).

3.5. Kann der Betroffene ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung seines Visums einlegen?

Das im Folgenden beschriebene Verfahren ist ab 5. April 2011 einzuhalten.

Bis dahin gelten die nationalen Bestimmungen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Aufhebung eines Visums.

Personen, deren Visum aufgehoben wurde, können ein Rechtsmittel einlegen, es sei denn, das Visum wurde auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Das Rechtsmittel ist gegen den Mitgliedstaat, der das Visum aufgehoben hat, zu richten. Die Unterrichtung über die Aufhebung des Visums ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und Informationen zum Verfahren zu versehen.

4. ÜBERSETZUNGEN DER BEGRIFFE „ANNULLIERT“ UND „AUFGEHOBEN“

EN	ANNULLED	REVOKED
BG	АНУЛИРАНА	ОТМЕНЕНА
ES	ANULADO	RETIRADO
CS	NEPLATNÉ	ZRUŠENO
DA	ANNULLERET	INDDRAGET
DE	ANNULLIERT	AUFGEHOBEN
ET	TÜHISTATUD	KEHTETUKS TUNNISTATUD
EL	ΚΑΤΑΡΓΕΙΤΑΙ	ΑΝΑΚΑΛΕΙΤΑΙ
FR	ANNULÉ	ABROGÉ
IT	ANNULLATO	REVOCATO
LV	ANULĒTA	ATCELTA
LT	PANAİKINTA	ATŠAUKTA
HU	MEGSEMMISÍTVE	VISSZAVONVA
MT	ANNULLATA	REVOKATA
NL	NIETIG VERKLAARD	INGETROKKEN
PL	UNIEWAŻNIONO	COFNIĘTO
PT	ANULADO	REVOGADO
RO	ANULAT	REVOCAT
SK	ZRUŠENÉ	ODVOLANÉ
SL	RAZVELJAVLJENO	PREKLICANO
FI	MITÄTÖN	KUMOTTU
SV	UPPHÄVD	ÅTERKALLAD
NO	ANNULLERT	INNDRATT

TEIL VI: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

• EU-Recht:

- [Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#))
- [Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994](#) über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ([ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995](#) über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1](#)), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 856/2008 des Rates vom 24. Juli 2008](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung in Bezug auf die Visanummerierung ([ABl. L 235 vom 2.9.2008, S. 1](#))
- [Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998](#) über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ([ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1](#))
- [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ([ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001](#) zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ([ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1](#)), geändert durch folgende Verordnungen:
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 2414/2001 des Rates](#) ([ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1](#))
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 453/2003 des Rates](#) ([ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10](#))
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der

Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1–3)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ([ABl. L 336 vom 18.12.2009](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002](#) über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002](#) zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ([ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15](#))
- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004](#) über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) ([ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12](#))
- [Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006](#) über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1](#))
- [Entscheidung Nr. 896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen ([ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8](#))

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006](#) zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen ([ABl. L 405 vom 30.12.2006](#), Berichtigung: [ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 3](#))
- [Entscheidung Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Zypern und Rumänien bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen ([ABl. L 161 vom 20.6.2008, S. 30](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft \(Visakodex\)](#) ([ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1](#))

- **Völkerrecht:**

- [Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 \(ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9\)](#)
- [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle](#)
- [IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute \(Nr. 185\) vom 19. Juni 2003](#)
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6\)](#)
- [Beschluss 2007/840/EG des Rates vom 29. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa ([ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 68](#))
- Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
- [Beschluss 2007/340/EG des Rates vom 19. April 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ([ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27](#))
- Gemeinsame Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa
- [Beschluss 2007/821/EG des Rates vom 8. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik

- Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 85](#))
- Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien zur Erleichterung der Visaerteilung
 - [Beschluss 2007/822/EG des Rates vom 8. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 97](#))
 - Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina zur Erleichterung der Visaerteilung
 - [Beschluss 2007/823/EG des Rates vom 8. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 109](#))
 - Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro zur Erleichterung der Visaerteilung
 - [Beschluss 2007/824/EG des Rates vom 8. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 125](#))
 - Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Erleichterung der Visaerteilung
 - [Beschluss 2007/825/EG des Rates vom 8. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 137](#))
 - Entwurf der Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien zur Erleichterung der Visaerteilung
 - [Beschluss 2007/827/EG des Rates vom 22. November 2007](#) über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa ([ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 169](#))
 - Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa